

André Holenstein

Die Huldigung der Untertanen

Quellen und Forschungen
zur Agrargeschichte

Herausgegeben von
Günther Franz und Peter Blicke

Band 36

Die Huldigung der Untertanen

Rechtskultur und Herrschaftsordnung
(800–1800)

von
André Holenstein

10 Abbildungen



Gustav Fischer Verlag
Stuttgart · New York · 1991

Adresse des Autors:
André Holenstein
Falkenweg 9
CH-3012 Bern

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG
WORT GmbH, Goethestr. 49, 8000 München 2,
der Karl-Jaberg-Stiftung, Bern
und
der Philosophisch-historischen Fakultät
der Universität Bern

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Holenstein, André:

Die Huldigung der Untertanen : Rechtskultur und
Herrschaftsordnung 800–1800) / von André Holenstein. –
Stuttgart ; New York : G. Fischer, 1991

(Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte ; Bd. 36)

ISBN 3–437–50338–3

NE: GT

© Gustav Fischer Verlag · Stuttgart · New York · 1991

Wollgrasweg 49 · D-7000 Stuttgart 70 (Hohenheim)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Typobauer Filmsatz GmbH, Ostfildern

Druck und Bindung: Wilhelm Röck, Weinsberg

Printed in Germany

Vorwort

Dieses Buch schlägt zeitlich einen weiten Bogen vom frühen Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert. Im Rahmen einer Dissertation eine historische Fragestellung über einen Zeitraum von tausend Jahren zu untersuchen, mag vermessen erscheinen. Doch läßt sich die Untertanenhuldigung in ihrer Bedeutung und in ihrem Stellenwert für die mittelalterliche und frühneuzeitliche Verfassung allein unter Berücksichtigung dieses zeitlichen Rahmens angemessen beschreiben. Die Ausweitung des zeitlichen und sachlichen Rahmens war das Ergebnis der wachsenden Faszination, mit der Untertanenhuldigung geradezu einem Schlüssel zum Verständnis der feudalen und ständischen Herrschafts- und Gesellschaftsordnung auf die Spur gekommen zu sein.

Professor Peter Blickle hat mich mit dem ihm eigenen Gespür für fruchtbare und weiterführende Fragestellungen vor mehreren Jahren auf die Huldigung aufmerksam gemacht. Er hat den Werdegang der Arbeit von Anfang an mit jener ermunternden und konstruktiven Kritik begleitet, die allein im echten Interesse an der Forschung des Schülers wurzelt. Ihm sowie Herrn Professor Günther Franz danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der «Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte».

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Archive und Bibliotheken in Bern, München, Stuttgart, Darmstadt und Mainz danke ich für vielfältige Hilfe. Die Untersuchung hätte ohne einen längeren Aufenthalt am Institut für Europäische Geschichte, Abteilung Abendländische Religionsgeschichte, in Mainz nicht in der vorliegenden Form konzipiert und geschrieben werden können. Die wohlwollende und unbürokratische Förderung durch das Institut und dessen Mitarbeiter haben entscheidend zum Gelingen des Vorhabens beigetragen. Dem Institut bin ich dafür zu großem Dank verpflichtet. Das Fortkommen eines wissenschaftlichen Projekts bleibt ganz wesentlich an die Stimmigkeit der persönlichen Lebensumstände gebunden. Familie und Freunde haben dazu beigetragen, zuvor-derst meine Frau Anna und Sophie – ihnen huldigt dieses Buch in Erinnerung an unsere Mainzer Zeit.

Bern, Weihnachten 1989

André Holenstein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>I. Einführung</i>	1
A. Erkenntnisinteressen und Zielsetzungen	3
B. Vorgehen, thematische Abgrenzung und Quellenlage	8
1. Gang der Untersuchung	8
2. Definition und Abgrenzung	9
3. Die Untertanenhuldigung im Verhältnis zu weiteren Formen des promissorischen Eides	17
3.1. Conjuratio, Verschwörung, Einung, Bund	18
3.2. Königseide	21
3.3. Gottesfrieden und Landfrieden	22
3.4. Vasallitische Treueide	25
3.5. Amts- und Diensteide	28
3.6. Urfehde	29
3.7. Kundschaftseide	31
3.8. Bürgereid	32
3.9. Steuereid	33
3.10. Nichtabzugsverpflichtungen und Leibeigenschaftseide	34
3.11. Priestereide	36
3.12. Konfessionseide	38
3.13. Politische Eide	39
4. Methode und Quellenlage	40
5. Untersuchungsraum	44
<i>II. Eid und Huldigung: Forschungsgeschichte und Wissensstand</i>	47
A. Wesen und Funktion des Eides: Bausteine zum Verständnis der Huldigung	49
1. Verbreitung und Grundmerkmale	49
2. Wahrheitsfindung und Verhaltenssteuerung: zur anthropologischen Begründung des Eides	52
3. Von der christlichen Fundamentalkritik zur kirchlichen Eideslehre ..	55
4. Meineid und Eidbruch	58
5. Schwierigkeiten mit dem Eid. Aspekte der gegenwärtigen Eidesdis- kussion in der Theologie und Rechtswissenschaft	60
B. Treueid und Huldigung der Untertanen in der historischen Forschung ..	65
1. Die Untertanenhuldigung im deutschen Staatsrecht des Ancien ré- gimes	65
2. Feudalität und Untertanenverband: zur Interpretation der Huldigung in der frühen Rechts- und Verfassungshistoriographie	74

3. Der Treueid und seine Bewertung in der juristischen Lehre von Schuld und Haftung	81
4. Huldigung und Landesherrschaft	87
5. Huldigung und landständische Verfassung	92
6. Die Huldigung in der neueren Verfassungs- und Rechtshistorie	94
<i>III. Grundlegung im Frühmittelalter</i>	101
A. Treueide in vorkarolingischer Zeit	103
B. Die karolingischen Treueide	110
1. Entwicklung und inhaltliche Erstreckung	110
2. Infidelität als Bruch des Treueides	123
3. Fidelitas, Inquisitio und Rüge: die Rolle des Treueides bei der Entwicklung von Strukturelementen mittelalterlicher Gerichtsbarkeit unter den Karolingern	127
C. Zur Verbreitung der Huldigung in spät- und nachkarolingischer Zeit	139
<i>IV. Die Huldigung als Instrument der Herrschaftssicherung in den mittelalterlichen Grund- und Gerichtsherrschaften</i>	147
A. Vorbemerkung	149
1. Quellen- und forschungskritische Bemerkungen I	150
B. Dingpflicht, Weistum und Rüge: zur Funktion der Huldigung im Ding	153
1. Huldigung, Ding- und Weisungspflicht	153
2. «Treue und Wahrheit leisten, Schaden wenden und Nutzen mehrer» – zur Funktion der geschworenen Rügepflicht im Rahmen von Herrschaftsbeziehungen	164
3. Huldverlust als Strafe für schädliches Verhalten	172
C. Gerichtsherrschaft und Dinggenossenschaft: zum Verhältnis von Herrschaft und Recht im Feudalismus	175
1. Quellen- und forschungskritische Bemerkungen II	176
2. Ding und Weistum – Erscheinungsformen des Rechts in der oralen Gesellschaft des Mittelalters	184
3. Ding und außerökonomischer Zwang	190
D. Die Weistümer als Reflexe einer Übergangszeit	198
1. Quellen- und forschungskritische Bemerkungen III	199
2. Neue Verfahren der Rechtsfeststellung und -durchsetzung	209
<i>V. Die landesherrliche Huldigung in den Territorien</i>	217
A. Vorbemerkung	219
B. Entwicklung und Organisation der landesherrlichen Huldigung	222
1. Grafschaft/Herzogtum Württemberg	222
2. Stadt und Territorium Bern	240
3. Hochstift Augsburg	254
4. Klosterherrschaft Rot	257
5. Reichsritterliche Herrschaft Schlitz	262

C.	Eidesformel und Herrschaftsstruktur	278
	1. Grafschaft/Herzogtum Württemberg	280
	2. Stadt und Territorium Bern	289
	3. Hochstift Augsburg	296
	4. Klosterherrschaft Rot	301
	5. Reichsritterliche Herrschaft Schlitz	317
D.	Mutua obligatio – die Untertanenhuldigung im Beziehungsgefüge von Landesherrschaft und ständisch-korporativer Rechtsstruktur	321
	1. Herrschaft in Pflicht	321
	1.1. Grafschaft/Herzogtum Württemberg	328
	1.2. Stadt und Territorium Bern	337
	1.3. Hochstift Augsburg	341
	2. Landesherrschaft und das Recht der Gemeinden und Korporatio- nen	342
	2.1. Zum ständisch-korporativen Begriff von Rechten und Frei- heiten	344
	2.2. Huldigung und Gravamina	350
	2.3. Bedingte Huldigung und ständisch-korporative Rechte	357
	2.4. Huldigung und Schutz und Schirm	361
	2.5. Die Huldigung im Spannungsfeld zwischen Recht und Polizei	372
E.	Huldigungskonflikt und Huldigungsverweigerung	385
	1. Vorbemerkung	385
	2. Huldigungskonflikt und Huldigungsverweigerung als Formen des Untertanenwiderstands in der altständischen Gesellschaft	389
	2.1. Huldigungskonflikt und Huldigungsverweigerung als systemim- manentes Protestverhalten	391
	2.2. Huldigungsverweigerung und bäuerliche Einung als prinzipielle Herrschaftskritik	399
	3. Die Huldigung als Akt der Pazifizierung und Konsensstiftung	409
	3.1. Zur Funktion der Huldigung bei der Durchsetzung des Tübinger Vertrags 1514	413
	3.2. Huldigung und Pazifizierung im Schweizer Bauernkrieg von 1653	416
	4. Huldigungskonflikte im Streit um die Territorialherrschaft	418
	4.1. Herzogtum Württemberg	421
	4.2. Stadt und Territorium Bern	426
	4.3. Hochstift Augsburg	429
	4.4. Klosterherrschaft Rot	431
F.	Symbolik und Ritual der Huldigung	433
	1. Vorbemerkung	433
	2. Die Huldigung in ihrer Entwicklung vom Rechtsakt zum barocken Fest	434
	2.1. Umritt, Aufzug, Einritt – zur politischen Symbolik von Herr- scherreise und -ankunft im Rahmen der Huldigung	435
	2.2. Geben und Nehmen – zur Symbolik des Schenkens	460
	2.3. Herrschaft als Gemeinschaft – zur Symbolik des Mahls	472

<i>VI. Das Ende der Untertanenhuldigung</i>	479
A. Die Huldigung im Zeichen von Traditionsverlust und Traditionsverzicht	481
B. Der Funktionsverlust der Huldigung als Ergebnis von Modernisierungsprozessen	486
1. Souveränitätsbegriff, Vertragsgedanke und aufklärerische Kritik ..	487
2. Veränderungen im Herrschaftsverständnis: Depersonalisierung, Internalisierung und Säkularisierung	493
2.1. Depersonalisierung von Herrschaft	494
2.2. Verinnerlichung von Herrschaft	495
2.3. Säkularisierung von Herrschaft	498
3. Dissoziation der altständischen Gesellschaft	499
3.1. Staat und Gesellschaft	500
3.2. Die Dichotomie von öffentlichem und privatem Recht	501
 <i>VII. Die Huldigung der Untertanen als Verfassung in actu – Zusammenfassung und Synthese</i>	505
A. Zusammenfassung	507
B. Synthese	512
 <i>VIII. Bibliographie</i>	519
1. Abkürzungen	519
2. Quellen	520
3. Huldigungsbeschreibungen und edierte Huldigungsquellen	522
4. Literatur	524
 Abbildungsnachweis	534
Orts- und Sachregister	535

I.

Einführung

A. Erkenntnisinteressen und Zielsetzungen

Heuristischer Ausgangspunkt der vorliegenden Darstellung bildeten Untersuchungen zum Verlauf und zur Bedeutung von Huldigungskonflikten im 16. Jahrhundert, die, am exemplarischen Fall unternommen, die Aufmerksamkeit auf ein bislang von der historischen Forschung vernachlässigtes, im Bewußtsein der Zeitgenossen jedoch offensichtlich bedeutsames Phänomen lenkten¹. Dabei wurde deutlich, daß dem scheinbar formal äußerlichen Vorgang der Huldigung weit mehr substantielles Gewicht und historischer Erkenntniswert zukommen, als dies aufgrund der bisherigen, eher kursorischen und oberflächlichen Behandlung des Gegenstandes durch die Historiographie zu vermuten war. Erste weiterführende Studien² bestätigten diesen Eindruck und lieferten sowohl hinsichtlich der Quellenlage als auch der interpretatorischen Reichweite eine tragfähige Basis für das Projekt, die Untertanenhuldigung³ in den Mittelpunkt einer umfassenden historischen Betrachtung zu stellen.

Daß erst durch die Überwindung traditioneller historischer Epochengrenzen die Aussagefähigkeit der Fragestellung hinreichend ausgeschöpft werden könnte, erwies sich rasch bei der Erarbeitung des Forschungsstandes. Die folgenden Kurzverweise auf vier Erscheinungsformen der Untertanenhuldigung vermögen einen vorläufigen impressionistischen Aufriß der zeitlichen Erstreckung sowie der verschiedenen Entwicklungsstufen des Gegenstandes zu geben⁴.

1) Wenige Jahre vor der Kaiserkrönung Karls des Großen in Rom im Jahre 800 ließ sich dieser Herrscher erstmals von einem Großteil der Reichsbevölkerung einen Treueid schwören. Möglicherweise griff er damit auf eine ältere, bereits von den merowingischen Königen eingeführte Praxis zurück. Unter Karl und dessen Nachfolgern wurden wichtige reichspolitische Vorgänge zum Anlaß, den Eid zu erneuern und den veränderten Umständen anzupassen. Der Eidespflicht unterlagen sowohl die jungen, volljährig werdenden, als auch die neu in einen pagus zuziehenden freien Männer. Die karolingischen Herrscher bauten im 9. Jahrhun-

1 Saarbrücker Arbeitsgruppe: Huldigungseid und Herrschaftsstruktur im Hattgau (Elsaß), in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 6 (1980), 117-155.

2 André Holenstein: Untertaneneid und Huldigung. Studien zu Wesen und Funktion eines Strukturelements alteuropäischer Verfassung. Licentiatsarbeit in Neuerer Geschichte, Universität Bern 1986 (Masch.).

3 Der Verf. ist sich der Problematik einer solchen Begrifflichkeit bewußt. Es kann nicht mehr als eine Notlösung darstellen, sämtliche, näher untersuchten huldigungspflichtigen Personengruppen als «Untertanen» zu bezeichnen. Der eigentliche «Untertan» stellt begrifflich eine Abstraktion verschiedenster Abhängigkeitsverhältnisse dar und löste erst seit dem Spätmittelalter ältere Termini zur Bezeichnung von abhängigen Personen ab (vgl. dazu unten 75. Anm. 51). Die Verwendung des Begriffs «Untertanenhuldigung» dient allein zur Abgrenzung gegenüber der vasallitischen Huldigung; im Rahmen der einzelnen Kapitel soll je nach historischer Situation präziser von den Freien, den Holden, den armen Leuten etc. die Rede sein.

4 Vgl. für die genauen Belegstellen die betreffenden Kapitel der Darstellung.

dert ein ganzes System spezifischer Verhaltensanweisungen und gesetzlicher Ansprüche gegenüber ihren Untertanen auf der geschworenen Treuepflicht auf.

2) Im Jahre 1210 forderte, wahrscheinlich im Rahmen einer Gerichtsversammlung, der Propst der im Schweizer Jura gelegenen Propstei St. Ursanne seine Holden, die ihm durch Treueid verpflichtet waren, auf, sie sollten in einem Weistum über die Rechte der verschiedenen, an der Propstei interessierten Herrschaftskreise aussagen. Neben der Abgrenzung der bischöflichen, propsteilichen und vogteilichen Rechte wiesen die Holden ebenfalls zu Recht, daß jeder Hufenbauer, der nicht eines fremden Herrn Leibeigener war, verpflichtet sein sollte, dem Bischof und dem Propst den Treueid zu leisten. Das Weistum nahm bei der Erläuterung der Gerichtspflicht ein zweites Mal auf den Treueid Bezug: die Teilnahme der Bauern am Herbstgericht sowie deren Weisungs- und Urteilerfunktion fußten auf der im Eid gründenden Treuebindung an die Herrschaft; es waren dies geschworene Pflichten.

3) Nachdem der Konvent des oberschwäbischen reichsunmittelbaren Prämonstratenserklosters Rot an der Rot Ende 1520 sein Mitglied Johann Lauginger zum neuen Abt gewählt hatte, war, bedingt durch Laugingers Amtsantritt, eine Neuvereidigung der Klosterhintersassen notwendig geworden; sie erfolgte nur kurze Zeit nach der Wahl in einem Gesamtakt im Kloster. Die versammelten Gotteshausleute erneuerten und anerkannten mit ihrem Schwur ihre Pflichten dem Stift gegenüber, wozu die Eidesformel unter anderem Treue und Gehorsam dem neuen Herrn gegenüber, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Abgaben, die Wahrung der Substanz des vom Kloster verliehenen Hofes, die Huldigungspflicht der volljährig werdenden Kinder von Leibeigenen und insgesamt ein für die Herrschaft nützlich Verhalten zählte.

4) Im Jahre 1793 starb nach 60jähriger Regierungszeit Herzog Karl Eugen von Württemberg. Da Karl Eugen keine männlichen Erben hinterließ, folgte ihm sein Bruder Ludwig Eugen in der Regierung, welcher aber bereits 1795 verstarb; die herzogliche Würde ging auf einen weiteren Bruder, Friedrich Eugen, über, der angesichts seines hohen Alters wiederum nur sehr kurze Zeit sein Amt innehatte; sein Tod 1797 führte seinen Sohn Friedrich auf den Thron. Friedrich regierte, später als erster Kurfürst und König von Württemberg, während 20 Jahren und brachte damit an der Spitze des württembergischen Staates wieder die personale Kontinuität ein. Für die Untertanen des Herzogs führte dieser schnelle Wechsel an der Spitze des Staates dazu, daß sie in der Zeitspanne von fünf Jahren drei Mal ihren Huldigungseid dem Landesherrn gegenüber erneuern mußten.

Die Treueidforderung von Kaisern, Königen, Fürsten, Bischöfen, Prälaten und Städten, kurz: der Anspruch der Herren und herrschaftsfähigen Institutionen auf die eidliche Anerkennung und Loyalitätszusicherung von seiten der Abhängigen und Beherrschten kehrte über einen Zeitraum von tausend Jahren hinweg unzählige Male wieder. Der Treueid der Holden, Hintersassen und Untertanen ist in der Tat ein historisches Faktum mit säkularer Tradition.

Mit dem Versuch, über ein Jahrtausend hinweg die Huldigung in der Herrschaftspraxis zu verfolgen, verbindet sich das Interesse an Stellenwert und Funktion dieses Vorgangs im Wandel der Zeit. Die Huldigung verweist auf die «longue

durée» im Bereich des Politisch-Rechtlichen, der bisweilen vorschnell der kurzlebigen Ereignisgeschichte zugerechnet wird. Aus der Feststellung, daß von 800 bis 1800 der Huldigungsakt ein Wesenselement herrschaftlicher Beziehungen darstellte, der aufgrund seiner Merkmale im historischen Prozeß Bestand hatte und als dieser eine, unverwechselbare Akt während dieser Zeit für den Historiker identifizierbar bleibt, ergibt sich die Arbeitshypothese, daß der Treueid als kongeniales Strukturelement dieser Epoche zu begreifen ist und einen wichtigen Schlüssel zu deren Verständnis zu liefern vermag. Es stellt sich die Frage nach dem historischen Erklärungsgehalt und -wert des Eides, genauer: des Huldigungseides für die feudal-ständische Herrschafts- und Gesellschaftsordnung. Das Interesse gilt der Huldigung als Systemzeichen, als einer Aussage des Feudalsystems über sich selbst.

Methodisch fühlt sich dieser Ansatz Otto Brunners wegweisender Einsicht verbunden, gerade jene Erscheinungen der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Verfassungswirklichkeit, die sich mit einem modernen Staatsverständnis und -aufbau kaum oder nicht mehr in Einklang bringen lassen, als Ausgangspunkt für die Erforschung der Verfassung Alteuropas zu wählen, weil sich in ihnen das Andersartige, das spezifisch Zeitgebundene und Zeiteigene besonders stark manifestiert⁵.

Die Huldigung, begriffen als rechts- und verfassungsgeschichtliche Konstante der vormodernen Herrschaftswelt, ist bisher kaum als zentraler Ausgangspunkt und relevantes Systemelement in umfassendere verfassungshistorische Interpretationen eingegangen⁶. Die allgemeine Geschichte und die Rechtsgeschichte vermochten bis vor kurzem im Eid kein für das Verständnis vormoderner Herrschafts-, Rechts-, Sozial- und Mentalstrukturen aufschlußreiches Phänomen zu erblicken, bzw. relativierten dessen Bedeutung unter dem Einfluß moderner Vorstellungen⁷. In den letzten Jahren waren in dieser Hinsicht jedoch vermehrt Anzeichen für einen einschneidenden perspektivischen Wandel festzustellen, der um so nachhaltiger und folgenreicher zu sein verspricht, als er sich gleichzeitig in Äußerungen und Publikationen von Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen manifestiert⁸.

Die Forschung integriert mit erhöhter Aufmerksamkeit den eindeutigen Quellenbefund, daß der Eid in der vormodernen Zeit eine umfassende Gestaltungskraft besaß, als forschungsrelevantes und -leitendes Kriterium in ihre Arbeit. Umfassend und allgegenwärtig war der Eid in der Tat, begleitete er doch unzählige Rechtshandlungen. Er konstituierte insbesondere horizontal strukturierte ge-

5 Otto Brunner: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien 1965⁵, 121.

6 Anders neuerdings Gerhard Pfreundschuh: Die Ständeordnung als Verfassungstyp der deutschen Rechtsgeschichte. Versuch einer wissenschaftstheoretischen Modellbildung, in: ZBLG 42 (1979), 631–682, bes. 646ff. Pfreundschuh stellt fest, daß der Inhalt der Treueide erstaunlich konstant blieb (645) und sieht in der Huldigung und im Eid wesentliche Faktoren der Verfassung des Lehenszeitalters und der Ständeordnung (646ff.).

7 Vgl. dazu den forschungsgeschichtlichen Überblick unten 47–99.

8 An dieser Stelle sei vorläufig auf die Untersuchungen Wilhelm Ebels und Otto Gerhard Oexles verwiesen, s. ausführlicher unten 19ff. bzw. 32f. sowie 94–99.

nossenschaftliche Gruppenbeziehungen und begründete vertikal formierte Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse, was bereits Max Weber zur Feststellung veranlaßte, der Eid bilde «eine der universellsten Formen aller Verbrüderungsverträge»⁹. Der Eid war wesentlich an Prozessen und Verfahren der menschlichen Verhaltenssteuerung und Wahrheitsfindung beteiligt, ohne die beispielsweise eine funktionierende Gerichtsbarkeit nicht vorstellbar ist.

Allerdings hat der sich abzeichnende Perspektivenwandel bezüglich des Eides bislang noch nicht zur Ausarbeitung größerer historischer Darstellungen geführt, sieht man von vereinzelt Monographien und Aufsätzen ab, die entscheidend zur Erarbeitung neuer Positionen beigetragen haben¹⁰. Trotz des großen Einflusses von Wilhelm Ebels Untersuchung zum Bürgereid auf die historische und besonders die rechtshistorische Stadtgeschichtsforschung ist Ebels Anregung, seine Studie zum Bürgereid als vorläufigen Anhalts- und Vergleichspunkt und als Anstoß für weitere Analysen des Versprechenseides aufzufassen¹¹, nicht aufgegriffen worden. Die Kenntnis des promissorischen Eides wurde seitdem kaum präzisiert und erweitert. Im Hinblick auf den Untertaneneid soll dies im folgenden nachgeholt werden.

Die Huldigung bildet einen Forschungsgegenstand, der eine übergreifende Darstellung sowohl in der zeitlich-diachronischen als auch in der systematisch-synchronischen Dimension ermöglicht und erfordert. Traditionelle Periodisierungen müssen einer kritischen Überprüfung unterzogen werden, da die Huldigung über Epochengrenzen hinweg ein durchgängiges Merkmal der Verfassung darstellte. Jede Beschäftigung mit dem Eid bezieht wesentliche Impulse aus der Beobachtung, daß das Mittelalter und die frühe Neuzeit bei der Formation sozialer, rechtlicher und politischer Beziehungen auf ein magisch-sakral geprägtes Medium zurückgriffen; der Eid lenkt den Blick auf mentale Anforderungen und Strukturen der vormodernen Zeit. Die funktionale Verbindung einer transzendentalen und geistigen Kategorie mit der ordnungs- und strukturbedürftigen Lebenswirklichkeit des Mittelalters und der frühen Neuzeit, die Wechselwirkung zwischen der religiös fundierten Gewissensbindung der Schwörenden und den herrschaftlichen und rechtlichen Anforderungen bieten aufschlußreiche Erkenntnismöglichkeiten für die Funktionsmechanismen früherer Sozial- und Herrschaftsstrukturen. Die hohe Paßfähigkeit des Eides auf Sozialerscheinungen verschiedenster Art begründet die Hoffnung, daß mit der Untersuchung der Huldigung Einsichten in das mentale und sozial-rechtliche Funktionieren der feudal-ständischen Gesellschaft möglich werden, die zu prinzipielleren Aussagen über diese Gesellschaft befähigen.

9 Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen 1972³. 402. Der Weber'sche Begriff «Verbrüderung» erfaßt nicht nur assoziative, horizontale Sozialbeziehungen, sondern schließt den gesamten Bereich der Statusverträge mit ein, somit auch das Untertanen- oder Vasallenverhältnis zu einem Herrn.

10 Prominentestes Beispiel dafür Wilhelm Ebel: *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*. Weimar 1958.

11 Ebd. 9.

Der Ausgangspunkt der Untersuchung liegt in der Beschreibung der Huldigung als eines politisch-rechtlichen Aktes mit spezifischen Funktionen und Aufgaben, das Ziel liegt im Feststellen von Verfassungsstrukturen, auf die die «Huldigung» mit ihren Gestaltungsmöglichkeiten zurückverweist und sie dadurch überhaupt verständlich macht¹². Aus dem Gegensatz zur heutigen Zeit resultiert eine geschärfte Wahrnehmungsfähigkeit und ein akzentuiertes Bewußtsein für tragende Funktionsprinzipien und Mechanismen moderner Staatlichkeit, womit Geschichtswissenschaft einer ihrer wesentlichen Funktionen, der Orientierung durch Erklärung, genügen kann.

12 Zu diesem Vorgehen vgl. František Graus: Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: HZ 243 (1986), 529--589, hier 587.

B. Vorgehen, thematische Abgrenzung und Quellenlage

1. Gang der Untersuchung

Der eigentlichen Untersuchung zur Huldigung und deren Funktion im historischen Wandel werden im Sinn einer problematisierenden Einführung Erörterungen zum Eid (II. A) und zur Forschungsgeschichte der Huldigung (II. B.) vorge-schaltet. Wichtig erscheint zunächst die definitorische Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht. Der Eid als konstitutives Element der Huldigung muß zudem vor der eigentlichen Quellenarbeit in seiner Grundstruktur, in seinen systembildenden und verhaltenssteuernden Eigenschaften beschrieben werden, damit seine Wirkung bei der Huldigung adäquat erfaßt werden kann. Der forschungsgeschichtliche Überblick vermag die Brennpunkte, Entwicklungen und Lücken in der früheren wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Gegenstand zu vergegenwärtigen und liefert eine Folie, vor der die eigenen Ergebnisse betrachtet werden können.

In der Gewichtung und im Umfang der einzelnen thematischen Kapitel der Darstellung widerspiegelt sich die Genese der Untersuchung. Ursprünglich standen die Formen, die Entwicklung sowie die Bedeutung der Landes- und Erbhuldigung in ausgewählten Territorien des Alten Reiches im Mittelpunkt der Fragestellung. Damit war auch der zeitliche Schwerpunkt im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit vorgegeben. Die dem historischen Diskurs inhärente Frage nach den Ursachen und Ursprüngen der untersuchten Phänomene führte jedoch im Verlauf der Arbeit zur Ausweitung der Fragestellung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht.

Die Untersuchung konzentrierte sich seitdem auf drei miteinander verknüpfte thematische Komplexe. Treueid und Huldigung standen im frühmittelalterlichen karolingischen Reich (III.), später in den grundherrschaftlichen Villikationen (IV.) und schließlich in den Territorien des 13. bis 18./19. Jahrhunderts (V.) jeweils in einer kennzeichnenden engen Korrelation zu den Herrschafts-, Rechts- und Verfassungsstrukturen der jeweiligen Epoche. Die Huldigung erwies sich in wechselnder, aber immer charakteristischer Ausgestaltung als integrierender Bestandteil der jeweiligen Herrschaftsformation und Verfassung.

Im letzten Teil wird versucht, die These plausibel zu machen, daß die Huldigung als «Verfassung in actu» ein Wesensmerkmal der feudal-ständischen Ordnung bildete, das unter der Einwirkung vielfältiger Modernisierungs- und Rationalisierungsprozesse im Verlauf des Ancien régime zwangsläufig an Bedeutung verlor und seit dem Durchbruch moderner Staatsformen im 19. Jahrhundert vollends dysfunktional wurde (VI.). Der abschließende Teil soll die Hauptlinien der Darstellung thesenhaft zusammenfassen.

2. Definition und Abgrenzung

Die in der Forschungsliteratur und in den einschlägigen Wörterbuchartikeln aufgeführten Definitionen lassen durch die Wiederholung bestimmter Merkmale erkennen, daß weitgehend Einigkeit über die definitorisch relevanten Kriterien von «Huldigung» herrscht.

Als gemeinsamer Bedeutungskern verschiedener Definitionen ist auszumachen, daß unter der Huldigung eine rechtsförmliche, durch Gelübde oder Eid vollzogene Anerkennungshandlung seitens eines Untergebenen an die Adresse seines Herrn verstanden wird; sie wird im Hinblick auf die zwischen ihnen existierende oder zu konstituierende, als Treuebindung verstandene und vertikal strukturierte Herrschafts- und Sozialbeziehung als Recht vom Herrn gefordert und als Pflicht vom Beherrschten geleistet¹³.

Diese inhaltliche Bestimmung sowie die jeweils vorgebrachten Varianten gilt es, auf die einzelnen Elemente hin näher zu beleuchten.

«Huldigung» ist als deutschsprachiger Quellenbegriff erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts belegt, und zwar von Anbeginn der Überlieferung in jener der modernen Wissenschaftssprache vertrauten Bedeutung als Treue- und Unterwerfungsgelöbnis¹⁴. Der dem Wort «Huldigung» inhärente Wortstamm «huld» ist dagegen älter und begegnet in der Volkssprache bereits im 8. Jahrhundert: in seiner frühesten Bedeutung steht «huld» für die «(aus einer Treuepflicht entspringende) freundschaftliche Gesinnung und Haltung», das Wort glossiert «pax» und bedeutet besonders Gnade, Erbarmen, Friedegewährung, Versöhnung¹⁵. Schon im 9. Jahrhundert begegnet «huld» in der Bedeutung von fidelitas, verstanden als Treuepflicht und -anspruch zwischen Herr und Vasall, zwischen Herr und Untertanen; damit ist für die weitere wortgeschichtliche Entwicklung die Nähe zum Treueid gegeben, erscheint doch in der früh- und hochmittelalterlichen lateinischen Quellensprache der Treueid als juramentum oder sacramentum fidelitatis bzw. kurz als fidelitas¹⁶. «Huld» ist im 13. Jahrhundert auch der Akt des Treuegelöbnisses und, daraus entspringend, das Treueverhältnis selbst¹⁷. «Hulde tun»,

13 Bernhard Diestelkamp: Huldigung (HRG 2), Sp. 262: «Huldigung ist die durch Eid oder andere Anerkennungshandlungen vollzogene Treuebindung von Untertanen an ihren Herrn». – Hans Müller: Formen und Rechtsgehalt der Huldigung, Diss.jur. Mainz 1953, 1: «Die Huldigung [...] ist die Ablegung eines Treueides, den ein Untergebener seinem Herrn schwört». – Walther Kienast: Untertaneneid und Treuevorbehalt in England und Frankreich, Weimar 1952, 15, Anm.2: Huldigung ist die Leistung eines Untertaneneides. – Uwe Eckardt: Untersuchungen zu Form und Funktion der Treueidleistungen im merowingischen Frankenreich, Diss.phil. Marburg 1976, 12: «Eidliches Gelöbnis, durch welches ein Untergebener sich einem Höherstehenden zur Treue verpflichtet». – Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 6, bearb.v. H. Blesken u. a., Weimar 1961–72, Sp. 43: «Huldigung: Treue-, Unterwerfungsgelöbnis».

14 Deutsches Rechtswörterbuch 6, Sp. 43f.

15 Ebd. Sp. 34.

16 Ebd. – Du Cange: Glossarium mediae et infimae latinitatis, Bd. 3, Niort 1884, 487.

17 Deutsches Rechtswörterbuch 6, Sp. 34f.

«Hulde schwören» oder kurz «hulden» sind in deutschsprachigen Quellen seit dem 13. Jahrhundert Synonyme für die Treueidleistung.

Unklarheiten und Unschärfen im Bedeutungsgehalt von «Huldigung» rühren daher, daß sich der Begriff, zunächst im Kontext der vasallitischen Verhältnisse, später auch bei der Untertanenhuldigung, auf mehr als nur einen spezifischen Rechtsakt bezog und diese Ambiguität sich auch in der wissenschaftlichen Terminologie niederschlug. Der Begründungsakt der Vasallität zerfiel schon in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts in zwei getrennte Rechtshandlungen, die Kommendation (in fränkischer Zeit: *commendatio*; im Hochmittelalter: *homagium*, *hominium*; deutsch: Mannschaft) und die Leistung des Treueids (*fidelitas*)¹⁸. Die Kommendation erfolgte durch Handreichung des Vasallen an seinen Herrn; daran schloß sich der Treueschwur des Vasallen an. In der Literatur zum Lehnswesen werden sowohl der Gesamtakt als auch die Kommendation allein als «Huldigung» bezeichnet, womit zusätzlich zur Eidesleistung neue Elemente in die Begriffsbestimmung einfließen¹⁹. Dies erklärt sich aus der Tatsache, daß im Verlauf des Hochmittelalters Mannschaft und Treueid aufgrund ihrer regelmäßigen Verbindung beim Leihakt zu einer Einheit verschmolzen; deshalb können in den Quellen die Termini «*hominium*» und «*fidelitas*» im Sinne eines *pars pro toto* den Gesamtvorgang bezeichnen, d.h. die Leistung von Mannschaft und Treueid; «huldigen» kann daher je nach dem Zusammenhang (Lehns-, Untertanenhuldigung usw.) und den Zeitumständen Treueid mit oder ohne Mannschaft bedeuten²⁰. Diese Begriffsentwicklung blieb nicht auf den Bereich des Lehnswesens und der vasallitischen Huldigung beschränkt, sondern erfaßte auch die Untertanenverhältnisse, weil spätestens seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch unfreie Bauern und Hörige Handreichung nebst dem Eid leisten konnten²¹; damit wurde der Verpflichtungscharakter des Eides verstärkt – nach Walther Kienast ein ähnlicher Prozeß wie die Angleichung des Untertaneneides an den Lehnseid unter den Karolingern²².

Die Definitionen werden der Komplexität des begriffsgeschichtlichen Befundes somit nur gerecht, wenn sie berücksichtigen, daß «Huldigung» sich nicht auf die

18 François Louis Ganshof: Was ist das Lehnswesen?, Darmstadt 1983^a, 25f.

19 Walther Kienast: Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (*Homagium*) in Deutschland während des Mittelalters, in: E. Wolff (Hg.): Deutsche Landesreferate zum IV. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Paris 1954, Düsseldorf 1955, 26–48, hier 28: Huldigung ist die Mannschaft oder die Mannschaft mit Treueid.

20 Ebd. 34.

21 Ebd. 43f. Kienast nimmt in der Diskussion über das Aufkommen der bäuerlichen Mannschaftsleistung keine dezidierte Position ein, scheint aber solche Akte bereits für die Karolingerzeit nicht ausschließen zu wollen; vgl. zu dieser Kontroverse auch ebd. 33. – Robert Scheyhing: Eide, Amtsgewalt und Bannleihe, Köln-Graz 1960, 50f., wertet die widersprüchlichen Belege aus der Karolingerzeit, wo von Kommendation und Treueidleistung der breiten Bevölkerung die Rede ist, kritisch: wo alle Einwohner huldigten, geht Scheyhing allein von einem Treueid aus. – Neuerdings hat Otto Gerhard Oexle: Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit, in: H. Jankuhn u.a. (Hgg.): Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Teil 1, Göttingen 1981, 284–354, hier 303, auf den Handschlag als konstitutives Merkmal für die Begründung der Gilden hingewiesen.

22 W. Kienast: Rechtsnatur, 43; vgl. dazu unten 25–28, 115ff.

Anerkennungshandlung durch Treueidleistung beschränkte. Eine flexible Definition erscheint noch von einer weiteren Beobachtung her sinnvoll. Neben Eid und Mannschaftsleistung spielten, gerade auch im Bereich der Untertanenhuldigung, das Gelöbnis und die Versicherung an Eides statt eine wichtige Rolle als formale Mittel zur Begründung von Rechtsbeziehungen²³.

Das Gelöbnis, Gelübde (lat. *fidem facere, dare, promittere*) fand im mittelalterlichen Rechtsleben, darin dem Eid ähnlich, eine breite Anwendung. Es diente u. a. der Sicherung des Friedens, der Verpflichtung auf ein bestimmtes Verhalten und erzeugte persönliche, langfristig angelegte Bindungen; es vollzog sich durch Handreichung oder Handerhebung und konnte zudem beschworen oder zumindest mit einer eidesstattlichen Versicherung versehen werden²⁴. Auch das Gelübde schuf Verpflichtungen, wenn auch allgemein die Vorstellung vorherrschte, es falle in der Form weniger feierlich aus als der Eid, zumal die Anrufung der Gottheit fehlte²⁵. Unter dem Einfluß der Lehre von der Unterscheidung von Schuld und Haftung²⁶ hielt Peter Lex fest, die mittelalterlichen Treuegelöbnisse bezweckten, ein Versprechen zu sichern und zu bekräftigen, sie seien ein Haftungsgeschäft gewesen: «Der Schuldner setzt für seinen Leistungswillen seine Treue, d. h. den sittlichen Wert seiner Person zum Pfand»²⁷. Auch das Gelöbnis oder die Versicherung an Eides statt hätten eine Haftung begründet und die Schuld gesichert²⁸. Das Gelöbnis an Eides statt ersetzte den Eid, doch zog sein Bruch ebenso Ehr- und Rechtlosigkeit nach sich sowie die Meineidsstrafe des Handverlusts; die einzige Abweichung zum Eid habe darin bestanden, daß wegen der fehlenden Anrufung Gottes auch die Strafe der ewigen Verdammnis ausblieb²⁹.

Rechtshistorische Bedeutung erhielt diese Vielfalt an förmlichen Verpflichtungsakten dadurch, daß sie die Möglichkeit einer ständisch differenzierten Auswahl und Verwendung bot. König und Klerus nahmen als erste für sich die Befreiung vom Eid in Anspruch; der König sollte der mittelalterlichen Überzeugung zufolge nach seiner Krönung überhaupt nicht mehr schwören³⁰. Die Kirche unternahm seit der Karolingerzeit große Anstrengungen, die Geistlichen vom Eid zu befreien bzw. ihnen den Schwur zu untersagen³¹. Der Kleriker leistete als Ersatz ein Treuegelöbnis an Eides statt. Die königliche Prerogative, nicht schwören zu müssen, ging im Verlauf des Mittelalters, wenn auch in unterschiedlicher Durchsetzung, auf die Fürsten und den Adel insgesamt über; darin widerspiegelte sich die Auffassung, daß das einfache Wort eines Adligen an sich die Verbindlichkeit eines Eides besaß; Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit der Rede wurden nach ständischen Kriterien bemessen und abgestuft³².

23 Peter Lex: Die Versicherung an Eides statt und ihr Verhältnis zum Geloben und zum feierlichen Eid, Diss.jur. Zürich 1967.

24 G. Buchda: Gelöbnis (HRG 1), Sp. 1490–1494, bes. Sp. 1491 ff.

25 P. Lex: Versicherung, 57.

26 Zur Bedeutung und jüngsten Kritik an dieser juristischen Lehrmeinung s. unten 81–86.

27 P. Lex: Versicherung, 70.

28 Ebd. 86.

29 Ebd. 108.

30 Vgl. dazu weiter unten 21 f.

31 P. Lex: Versicherung, 96–101.

32 Ebd. 105 f.

Die Unterscheidung verschiedener Verpflichtungsformen konnte auch als Steigerungsmöglichkeit der persönlichen Bindung genutzt werden, etwa so, daß nach einer Kundschaft die mit der Aussage unzufriedene Partei die Wiederholung der Umfrage verlangen konnte, welche nunmehr auf den förmlichen Eid der Befragten und nicht mehr bloß auf das Gelöbniß an Eides stattdurchgeführt werden sollte³³. Die Differenzierung diente schließlich auch dazu, die Verpflichtungsform der Wichtigkeit des zugrundeliegenden Rechtsvorgangs anzupassen; unter gewissen Umständen konnte man auf die starke Bindung durch den Eid zugunsten eines das Gewissen des Verpflichteten weniger belastenden Verfahrens verzichten³⁴.

Spiegelnd zum unterschiedlich starken Pflichtcharakter der verschiedenen Akte konnte auch die Bestrafung unerlaubter Verpflichtungshandlungen ausfallen; so machte das Gildeverbot Karls des Großen von 805 hinsichtlich des Strafmaßes und der Strafform einen großen Unterschied zwischen den *conspirationes per sacramentum* und jenen *per dextras* (Handschlag)³⁵.

Eine scharfe analytische Unterscheidung zwischen verschiedenen Verpflichtungsformen ist in der rechtshistorischen Spezialforschung legitim, für den Zweck der vorliegenden Arbeit erscheint sie jedoch wenig sinnvoll. Funktional waren sie gleichgerichtet und wurden in der Praxis auch häufiger kombiniert angewandt, so daß etwa bei Huldigungen der Treueidleistung ein Gelübde in der Form des Handschlags vorangehen konnte³⁶. Ob eine Herrschaft von den ihr Unterworfenen den Eid, das Treuegelübde oder das Versprechen an Eides statt forderte, beabsichtigt war in jedem Fall eine innere Bindung und Verpflichtung im Hinblick auf konkrete Erwartungen und Leistungen.

Für die Huldigung ist definitorisch ausschlaggebend, daß sie rechtlich verbindlich die Bildung und Erneuerung von Treuebeziehungen realisierte; dies brachte der im Frühmittelalter bereits verwendete lateinische Begriff *juramentum* (*sacramentum*) *fidelitatis* klar zum Ausdruck. Das Versprechen, der Herrschaft treu und hold zu sein, bildete seit der fränkischen Zeit den sämtlichen Huldigungseiden gemeinsamen Bedeutungskern³⁷.

Der Huldigungseid gehört somit zur Kategorie der promissorischen Eide, zielt er doch auf ein Verhalten in der Zukunft ab; er dient nicht, wie der assertorische Eid, der Versicherung und Bekräftigung einer bereits getroffenen Aussage. Die analytische Unterscheidung zwischen Versprechens- und Wahrheitseid läßt zwar die Einsicht in den Hintergrund treten, daß es sich beim Eid um ein «aus einheitlicher Vorstellung stammende[s] Institut» handelt³⁸, sie erweist sich jedoch als hilf-

33 Das Beispiel bei Heinrich Siegel: *Der Handschlag und Eid nebst verwandten Sicherheiten für ein Versprechen im deutschen Rechtsleben* (SB der philos.-histor. Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. 130, 6. Abh.), Wien 1894, 31.

34 Ebd. 60ff.

35 Ebd. 55. – Vgl. auch O. G. Oexle: *Gilden der Karolingerzeit*, 303f.

36 Beispiele bei H. Siegel: *Handschlag*, 38–46.

37 H. Müller: *Huldigung*, 47–50, 90–95.

38 Zitat bei G. Dilcher: *Eid* (HRG 1), Sp.866.

reiche Differenzierung von divergierenden Wirkungsweisen und -absichten des Eides.

Wesen und Bedeutung der eidlich versprochenen Treue sind in der Rechts- und Verfassungsgeschichte kontrovers interpretiert worden. Im Verlauf der Untersuchung wird sich das Problem einer inhaltlichen Bestimmung dessen, was Treu- und Holdsein bedeutete, wiederholt stellen; hier soll vorläufig in einer ersten Skizze der Treuebegriff in seinen Implikationen problematisiert werden.

Zur inhaltlichen Umschreibung dessen, was Treue ausmacht, hat man in der Forschung wiederholt den Vergleich mit dem Gehorsam gesucht. Idealtypisch wurden dabei auf der einen Seite unbestimmter Umfang, höchste Intensität, sittlicher Wert und Gegenseitigkeit als Eigenschaften der Treue, auf der anderen Seite Unbedingtheit, fehlende Sittlichkeit, Einseitigkeit und fehlende Entscheidungsbefugnis des Pflichtigen als Merkmale des Gehorsams auseinandergelassen³⁹. Ist der Gehorsam des Untergebenen auf den Befehl des Herrn bezogen, so entspricht der Treue des Untergebenen auf seiten des Herrn ebenfalls Treue⁴⁰. Diese scharfe Unterscheidung zweier Aggregatzustände zwischenmenschlicher Beziehungen läßt sich in der historischen Wirklichkeit häufig aber nicht feststellen; die Huldigung, insbesondere die Untertanenhuldigung, trug sowohl ein Versprechen der Treue als auch, in den meisten Fällen, ein Versprechen des Gehorsams in sich, wobei sich, wie noch zu zeigen sein wird, der Gehorsam in der langfristigen Perspektive als die stärkere Komponente vor der Treue behauptete⁴¹.

Die Diskussion um den Charakter und die Implikationen der Treue wurde wesentlich von der Frühmittelalterforschung geführt; in den karolingischen Kapitularien stieß man auf die Bedeutung der «*fidelitas*» als Begriff der rechtlich-politischen Sprache. Während sich für die einen Mediävisten die Treuepflicht der karolingischen Freien vornehmlich darin erschöpfte, «gegen den, dem man treu sein soll, nichts [zu] unternehmen», ihr Kern somit vornehmlich negativ bestimmt war⁴², wiesen andere darauf hin, daß schon unter Karl dem Großen *fidelitas* mit positiven Pflichten angereichert war; bestimmte Dienstpflichten und Verhaltensweisen wurden als Konkretisierung und Erfüllung der Treue definiert, die dadurch mehr als passive Schadensvermeidung beinhaltete⁴³.

In der neueren Verfassungsgeschichte, insbesondere in den Werken Otto Brunners, Walter Schlesingers und Karl Bosls, avancierte Treue zu einem interpretato-

39 Hier nach W. Ebel: *Bürgereid*, 37f. – Vgl. die im Hinblick auf feudo-vasallitische Beziehungen formulierte klassische Beschreibung bei Heinrich Mitteis: *Lehnrecht und Staatsgewalt*, Weimar 1933, 531ff.

40 W. Ebel: *Bürgereid*, 38.

41 Die Trennung von Treue und Gehorsam spielte in der Feudistik des Ancien régime dort eine wichtige Rolle, wo es darum ging, juristisch der zunehmenden Verwischung des Unterschieds zwischen Vasallen und Untertanen entgegenzuwirken. Der Eid des Vasallen verpflichtete demnach zu Treue, jener der Untertanen zu Gehorsam, womit der unterschiedliche Status betont werden konnte. Vgl. dazu Rolf Grawert: *Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Studien zur Entstehung der Staatsangehörigkeit*, Berlin 1973, 105.

42 F. L. Ganshof: *Lehenswesen*, 35f.

43 Elisabeth Magnou-Nortier: *Foi et fidélité. Recherches sur l'évolution des liens personnels chez les Francs du VIIe au IXe siècle*, Toulouse 1976, 39. – R. Scheyhing: *Eide*, 44.

rischen Zentralbegriff. Treue prägte Walter Schlesingers Auffassung zufolge bereits das Gesamtverhalten zwischen Gefolgsherrn und Gefolgsleuten in der germanischen Gefolgschaft: «Gehorsam kannte der freie Germane nicht, am wenigsten unbedingten Gehorsam. Was Führer und Gefolgsmann fester verkettete als er, war das Band der Freundschaft und der Treue»⁴⁴. Für die neuere mediävistische Verfassungsgeschichte war diese Vorstellung von der germanischen Gefolgschaft von großer Bedeutung, weil sie in der Gefolgschaft einen wichtigen Vorläufer, eine Präfiguration der mittelalterlichen Herrschaftsbeziehungen überhaupt erblickte⁴⁵. Bei Karl Bosl und Otto Brunner erscheint die Treue geradezu als Systembegriff, ohne den sich die Struktur mittelalterlicher Verfassung nicht adäquat beschreiben und verstehen läßt⁴⁶. Die mit der Huldigung geschworene Treue formierte das Herrschaftsverhältnis zwischen Herrn und Holden; sie verpflichtete den Holden, den Nutzen des Herrn zu fördern und Schaden von ihm fernzuhalten, was mehr als bloß Gehorsam umfaßte. Ein in der Treue gründendes Herrschaftsverhältnis setzte mit den Kategorien von Billigkeit und Zumutbarkeit dem Handeln des Herrn bzw. der Gehorsams- und Treupflicht der Holden Grenzen. Treue war zweiseitig definiert und hatte «etwas vom Vertrag an sich»⁴⁷.

Vor dem Hintergrund des hohen Stellenwerts des Treuebegriffs in der mediävistischen Verfassungsgeschichte ist auch die in den sechziger Jahren geführte Kontroverse um die Ursprünge und die Herleitung des Treuebegriffs zu sehen⁴⁸. Keiner der Kontrahenten bestritt dabei die prinzipielle Bedeutung der Treue als Leitvorstellung und -begriff mittelalterlichen politischen Denkens und Handelns. Umstritten war vielmehr die von Schlesinger verteidigte Vorstellung einer Kontinuität

44 Walter Schlesinger: Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte (1953/55), neu in: H. Kämpf (Hg.): Herrschaft und Staat im Mittelalter, Darmstadt 1984², 133–190, hier 147.

45 Karl Kroeschell: Herrschaft (HRG 2), Sp. 104–108, hier 105.

46 Karl Bosl: Herrscher und Beherrschte im deutschen Reich des 10./12. Jahrhunderts, in: SB der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-histor. Klasse, Heft 2, München 1963, hier 7. Dort allerdings in der paradoxen Umschreibung, die Treue sei ein wesentliches Band in den Beziehungen zwischen den Befehlenden und Gehorchenden [!]. – O. Brunner: Land und Herrschaft, bes. 260–263, 440.

47 O. Brunner: Land und Herrschaft, 261 f. Brunner verwendet die Vertragsvorstellung in der spezifischen Bedeutung des «Statusvertrags» im Unterschied zum «freien Vertrag im Sinne des modernen privatrechtlichen Vertragsbegriffs einer auf Vertragsfreiheit beruhenden bürgerlich-liberalen Gesellschaft» (ebd. 263, Anm. 1 in Anlehnung an C. Schmitts Verfassungslehre). Der Statusvertrag bindet den ganzen Menschen und bezieht sich nicht auf eine auf ein bestimmtes Objekt beschränkte Beziehung. Diese Unterscheidung übernahm auch H. Müller, Huldigung, 98 f., wiederum mit Verweis auf C. Schmitt. – Die Differenzierung von «Status»vertrag und «Zweck»vertrag schon bei M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 401. – Vgl. zur Auswirkung moderner naturrechtlicher Vertragstheorien auf die Huldigung unten 489 ff.

48 František Graus: Über die sogenannte germanische Treue, in: *Historica* 1 (1959), 71–121. – Replik von Walter Schlesinger: Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, in: Ders.: Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Bd. 1, Göttingen 1963, 286–334, bes. 316–334. – Dazu erneut František Graus: Herrschaft und Treue. Betrachtungen zur Lehre von der germanischen Kontinuität, in: *Historica* 12 (1966), 5–44. – Zu dieser Debatte aus

zwischen der Treue der germanischen Gefolgschaft einerseits und dem mittelalterlichen feudalen Treuebegriff der karolingischen und nachkarolingischen Zeit andererseits; bereits die Germanen hätten demnach eine spezifische, von Treuevorstellungen anderer Völker abweichende Treueauffassung gekannt, die, gleich der mittelalterlichen Treue, als rechtlich bindende, zweiseitige Treuepflicht verstanden wurde⁴⁹. Demgegenüber verfocht František Graus die Überzeugung, das Mittelalter habe, gerade in verfassungsmäßiger Hinsicht, in weit größerem Ausmaß eigenschöpferische Leistungen vollbracht, als dies die Vertreter von Kontinuitätstheorien glaubhaft machen wollten. Er leugnete die Existenz einer eigentlich germanischen Treue in der beschriebenen Bedeutung und erachtete die für das Verständnis mittelalterlicher Herrschaft zentrale Treueideologie vielmehr für eine Schöpfung erst des Feudalzeitalters, die wesentlich von der Kirche geprägt worden sei⁵⁰. Graus' Ansicht zufolge kommt, dies gilt es im Hinblick auf die Behandlung der karolingischen Treueide im Auge zu behalten, dem 8. und 9. Jahrhundert für die Ausbildung der mittelalterlichen Treueideologie eine herausragende Bedeutung zu.

Die These vom genuin germanischen Treuebegriff und seiner Kontinuität ins Mittelalter scheint sich bis heute nicht durchgesetzt zu haben und muß wohl, wie andere verfassungshistorische Interpretamente, als Produkt neuzeitlicher Mittelaltervorstellungen deklariert werden⁵¹.

Wenn die Definitionen von Huldigung relativ vage von Herrschaftsbeziehungen zwischen Untertanen bzw. Untergebenen und Herren sprechen, so tragen sie der Tatsache Rechnung, daß, analog zur Vielfältigkeit und Vielschichtigkeit der fragmentierten mittelalterlich-frühneuzeitlichen Herrschaftsformationen, auch das Huldigungsrecht auf verschiedene Herrschaftsträger aufgesplittert war⁵². Karl Siegfried Bader sprach davon, daß im Dorf, wie überall im Mittelalter, «wo der Schwur die über natürliche Rechtspflichten hinausgehenden Verbindlichkeiten des Menschen begründet, viel geschworen» wurde und verwies dabei auf die parallelen Eidesleistungen an die Grund-, Leib-, Gerichts- und später auch Landesherrn⁵³. Die in der Verfassungsgeschichtsschreibung zu beobachtende Neigung, das

rechtshistorischer Sicht: Hans Hattenhauer: Zur Autorität des germanisch-mittelalterlichen Rechts, in: ZRG GA 83 (1966), 258–273, bes. 263f., sowie auch die Kritik bei Karl Kroeschell: Die Treue in der deutschen Rechtsgeschichte, in: *Studi medievali*, 3. ser. 10 (1969), 465–489.

49 W. Schlesinger: Randbemerkungen, 313, 317.

50 F. Graus: Sog. german. Treue, 107–120.

51 So Walther Kienast: Germanische Treue und «Königsheil», in: HZ 227 (1978), 265–324, hier 305, der zustimmend zitiert wird von Otto Gerhard Oexle: *Conjuratio und Gilde im frühen Mittelalter*, in: B. Schwineköper (Hg.): *Gilden und Zünfte (Vorträge und Forschungen 29)*, Sigmaringen 1985, 151–214, hier 190.

52 R. Scheyhing: Eide, 128f., verweist auf die Parallelität mehrerer Eidesbindungen, wenn er die Erbhuldigung, die dem Landesherrn geleistet wurde, «wahrscheinlich [als] eine Zusammenfassung der verschiedenen Eide, die kraft der einzelnen, die Herrschaft begründenden Rechtsverhältnisse, wie Grundherrschaft oder Niedergerichtsbarkeit, geleistet werden mußten», versteht (Belege ebd. 128, Anm. 4–8). – Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß der Eid an den Landesherrn in der Regel weitere Huldigungspflichten gegenüber anderen Herren nicht aufhob, sofern nicht der Landesherr in Personalunion auch die anderen Herrschaftsrechte besaß.

53 Karl Siegfried Bader: *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde*, Köln-Graz 1962, 272 u. Anm. 19.

Huldigungsrecht als exklusives Recht der Landesherren gegenüber den Untertanen oder Ständen des Territoriums zu betrachten⁵⁴, rührt wohl von der ausgeprägten Fixierung dieser Disziplin auf die geschichtliche Entwicklung «staatlicher» Formationen her. Im Spätmittelalter «entstand» sozusagen mit der Entwicklung der territorialen Landesherrschaft die Erb- und Landeshuldigung, die der Landesherr von seinen Untertanen forderte. Dennoch führen nachgeordnete, mediatisierte Herrschaften fort, von ihren Hintersassen im Hinblick auf ihre spezifischen Herrschaftsrechte die Huldigung zu verlangen. Parallele, bisweilen konkurrierende Herrschaftsrechte über denselben Untertanen oder Untertanenverband machten sich in der frühen Neuzeit gerade auch in intra- und interterritorialen Huldigungsstreitigkeiten bemerkbar⁵⁵.

Daß Huldigung auf Herrschaft und umgekehrt Herrschaft auf Huldigung verweist, wird sich im Verlauf der Arbeit deutlich herausstellen⁵⁶. Vorläufig müssen einige Hinweise zur Veranschaulichung dieses Sachverhalts genügen.

Bereits in der staatsrechtlichen Literatur des Ancien régime finden sich umfassende Zusammenstellungen verschiedener Varianten der Huldigung, die noch im Zeitalter des frühneuzeitlichen Territorialstaates zur Anwendung gelangten: Pfandschafts-, Eventual-, Vormundschafts-, Apanage- und Wittumshuldigungen⁵⁷. Den engen Konnex zwischen Huldigung und Herrschaft faßte Johann Jakob Moser in der Beobachtung zusammen: «wie es verschiedene Gattungen von Unterthanen gibt; so gibt es auch verschiedene Gattungen von Huldigungen [. . .]. Die Huldigung hat daher auch ihre verschiedene Grade, und die Einnahm der Huldigung ist durchaus kein Beweis der Landeshoheit; ausgenommen die allgemeine und wahre Erbhuldigung, welche das ganze Land leistet»⁵⁸.

Konnte eine Herrschaft zeitweilig oder auf Dauer ihren Anspruch nicht durchsetzen bzw. büßte sie gegenüber konkurrierenden Institutionen entscheidend an Gewicht ein, wurde damit auch ihrem Huldigungsrecht der Boden entzogen.

Als Beispiele aus dem städtischen Bereich können hier etwa Braunschweig und Lüneburg genannt werden, deren Huldigung an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg vom Spätmittelalter bis in das 17. Jahrhundert beim Regierungsantritt des neuen Herzogs Gegenstand mehr oder weniger erfolgreicher Unterhandlungen zwischen den städtischen und fürstlichen Räten waren. Die Stadtherrschaft der Herzöge war, aufgrund der Emanzipationsbemühungen der Kommunen und deren Streben nach Reichsfreiheit, schwach ausgebildet und reduzierte sich zeit-

54 So bei Hanns Hubert Hofmann: *Adelige Herrschaft und souveräner Staat*, München 1962, 53. – In jenen Handbüchern, die auf die Huldigung überhaupt eingehen, wird diese ausschließlich als Angelegenheit zwischen den Ständen und Untertanen sowie dem Landesherrn geschildert: Fritz Hartung: *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1950⁸, 89. – B. Diestelkamp: *Huldigung (HRG 2)*, bewegt sich bei der Schilderung der Geschichte der Huldigung ausschließlich auf der obersten Ebene von Staatlichkeit: Reich und Territorien.

55 Vgl. unten 418–432.

56 So auch bei H. Müller: *Huldigung*, 1: Wenn von Huldigung in geschichtlichen Darstellungen die Rede sei, dann würden damit recht unterschiedliche Vorgänge erfaßt, «die aber stets eines gemeinsam haben: die Beziehung auf ein Herrschaftsverhältnis».

57 C. G. Bunz: *Grundsätze der Huldigung in Deutschland*, Tübingen 1794, v. a. 10–37.

58 Johann Jakob Moser: *Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens* (Neues deutsches Staatsrecht, 16/8), Frankfurt-Leipzig 1773, 47, 48.

weilig auf eine vage Oberherrschaft. Das Huldigungszeremoniell, falls es nach den Verhandlungen überhaupt noch zu einer Eidesleistung von Rat und Bürgerschaft an den Fürsten kam, brachte die jeweiligen Kräfteverhältnisse in den Städten zum Ausdruck⁵⁹.

In dem im Spessart gelegenen Freigericht Wilmundsheim, einem Verband von freien und unfreien Bauern auf Königsgut, die über eine geschlossene Mark, weitgehende Freiheitsrechte und eigene Gerichtsbarkeit verfügten, konnte man sich, als Kaiser Maximilian das Gericht im Jahre 1500 dem Kurfürsten von Mainz und dem Grafen von Hanau verlieh, nicht daran erinnern, jemals einem Herrn gehuldigt zu haben; man erklärte sich zu einer Eidesleistung an die neuen Herren erst bereit, als sich diese nach langen Verhandlungen ihrerseits dazu verstanden, die Freiheit der Leute von Bede, Atzung und Diensten zu erneuern⁶⁰.

Die Gotteshausleute von St.Gallen hatten vor der Regierungszeit Abt Ulrich Röschs (1457/63–1491), jenes Kloostervorstehers, der nach der Zerrüttung der Stiftsherrschaft in den Appenzellerkriegen zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Klosterherrschaft reorganisierte, dem Abt während Jahrzehnten nicht mehr gehuldigt⁶¹.

Mit diesen Verweisen auf die enge Korrelation zwischen Huldigung und Herrschaft läßt sich für die eigene Untersuchung eine wertvolle heuristische Einsicht gewinnen: trifft die Beobachtung zu, daß Unterschiede in der Struktur von Herrschaftsformationen und Abhängigkeitsbeziehungen auf die Form und Organisation der Huldigung, des Huldigungseides und des Huldigungsaktes durchschlugen und diese entscheidend prägten, so sind umgekehrt aus einer Untersuchung der Huldigung im zeitlichen Längsschnitt Orientierungs- und Anhaltspunkte für die Bestimmung des historischen Strukturwandels von Herrschaft zu gewinnen.

3. Die Untertanenhuldigung im Verhältnis zu weiteren Formen des promissorischen Eides

Die Untertanenhuldigung gehört in die vielschichtige Kategorie der promissorischen Eide und teilt mit diesen die Eigenschaft und Funktion, menschliches Handeln und Unterlassen im Hinblick auf künftige Situationen konstituieren, prädisponieren oder zumindest beeinflussen zu wollen. Im mittelalterlichen und früh-

59 Gottfried Etzold: Die Huldigungsverhandlungen Herzog Augusts d.J. mit der Stadt Braunschweig als Versuch zur Durchsetzung der Landesherrschaft, in: Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit. Gedenkschrift für J. Leuschner, hg.v. Historischen Seminar der Universität Hannover, Göttingen 1983, 245–259. – Wilhelm Reinecke: Huldigungsfeste in Lüneburg, in: Lüneburger Museumsblätter I (1907), Heft 4, 23–78.

60 Josef Fächer: Alzenau (Historischer Atlas v. Bayern, Teil Franken, Heft 18), München 1968, 32, 57 f.

61 Walter Müller: Die Öffnungen der Fürstabtei St.Gallen, St.Gallen 1964, 158, 36.

neuzeitlichen Sozial- und Rechtsleben wurden Eide gerade dieser Wirkung wegen von Individuen und Gruppen aller Stände gefordert⁶².

Bevor sich die Untersuchung dem eigentlichen Gegenstand zuwendet, soll ein knapper Exkurs über weitere Formen des promissorischen Eides die eigene Fragestellung schärfer konturieren und den größeren Rahmen der Untersuchung plastischer herausheben. Vielfach bestehen Berührungspunkte zwischen dem Huldigungseid der Untertanen und anderen Versprechenseiden.

Die folgenden Erörterungen beanspruchen nicht, eine umfassende Geschichte und Rechtsgeschichte des Eides, näherhin des promissorischen Eides, vorzulegen; dieser zentrale Beitrag zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Verfassungs- und Rechtsgeschichte steht nach wie vor aus⁶³. Es kann an dieser Stelle auch nicht um eine Typologie des Versprechenseides oder eine abschließende Aufzählung und Beschreibung der verschiedenen Erscheinungsformen gehen. Es kann allenfalls ein Eindruck vermittelt werden, wie sehr der Eid im Denken und Handeln der vormodernen Zeit verbreitet, wie sehr er aus der Bewältigung vielfältiger sozialer, politischer und rechtlicher Situationen und Lebenslagen nicht wegzudenken war und wie gering schließlich die Rechts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte die Aussagekraft dieses Befundes für das wissenschaftliche Verständnis der vorrevolutionären Epoche bislang eingeschätzt hat.

3.1. Conjuratio, Verschwörung, Einung, Bund

Bewußt wurde ein Kapitel über *conjuratio*, Verschwörung, Einung und Bund an den Anfang dieses kursorischen Überblicks über verschiedene Erscheinungsformen des Versprechenseides gestellt. Auch wenn diese vier Leitbegriffe der politisch-sozialen Sprache Sozial- und Rechtsgebilde sehr unterschiedlicher Art bezeichneten, so läßt sich aufgrund ihrer begrifflichen Nähe und Verwandtschaft eine überscharfe Trennung zwischen ihnen doch nicht ziehen. Gemeinsam war ihnen bei allen Divergenzen, daß sie eidliche Verbindungen unter Gleichgesinnten und -gestellten, unter Genossen bzw. Brüdern, darstellten⁶⁴. Der Eid als «*lien social habituel le plus efficace*» integrierte in diesen Sozialbeziehungen die Menschen nicht in Herrschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen, sondern in horizontal organisierte soziale Gruppen. «*L'expression «serment mutuel» serait peut-être préférable à celle de «serment collectif»; il faut surtout que l'engagement qu'il prend lie ses membres les uns aux autres et tous ensemble à la communauté qu'ils consti-*

62 Vgl. den Überblick bei G. Dilcher: *Eid* (HRG 1), Sp. 866–870.

63 Als *Desiderat* der Forschung schon erwähnt ebd. Sp.866.

64 Pierre Michaud-Quantin: *Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le Moyen-Age latin*, Paris 1970, v. a. 129–133, 233–245.

tuent»⁶⁵. Der von gleich zu gleich geleistete Eid gestaltete zahlreiche Lebensordnungen der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft; ein Hinweis auf die Stadt, die Zunft, die Universitäten, Handels- und Kaufmannsgenossenschaften, Bruderschaften sowie bäuerliche und städtische Eidgenossenschaften mag zur Orientierung vorläufig reichen⁶⁶.

Als charakteristische Variante des Einungseides soll hier nur der Eid der frühmittelalterlichen Gilde, einer der frühesten Erscheinungen genossenschaftlich-bruderschaftlicher Gruppenbildung, vorgeführt werden⁶⁷. Konstitutive Merkmale der Gilde waren der Eid, das Mahl und der Zusammenschluß der Beteiligten aufgrund ihres freien Willens⁶⁸. Damit präsentieren sich die Gilden des 8. und 9. Jahrhunderts historisch als Vorläufer all jener hoch- und spätmittelalterlichen assoziativen Bewegungen, die sich der Form der geschworenen Einung bedienen. Während die Forschung der *conjuratio* bisher vorwiegend im stadthistorischen Kontext Beachtung schenkte, muß nach den Untersuchungen Oexles hervorgehoben werden, daß sie in ihrer für das Mittelalter kennzeichnenden Ausgestaltung bereits in den karolingischen Ortsgilden faßbar wird⁶⁹; mit der Gilde schufen sich die Gildegenossen, Männer und Frauen, Freie und Hörige, Laien und Priester, im Sinn einer Selbsthilfemaßnahme eigene, gewillkürte Friedens- und Rechtsbereiche, um damit verschiedenen «Verhältnissen der Desorganisation» entgegenzuwirken⁷⁰.

Die Gilden der Karolingerzeit haben selbst keine Nachrichten über sich hinterlassen; was über sie bekannt ist, geht indirekt aus den Kapitularien und Gesetzen hervor, die das Verbot der Gilden in der Form der geschworenen Einung statuier-

65 Ebd. 235.

66 Zum Bürgereid in den Städten s. unten 32f.

67 Wichtig hier v. a. die neueren Arbeiten von O. G. Oexle: Die mittelalterlichen Gilden: ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen, in: *Miscellanea Mediaevalia* 12,1 (1979), 203–226; Ders.: *Gilden der Karolingerzeit* (1981); Ders.: *Conjuratio und Gilde* (1985). – Anhaltspunkte für die soziale Verbreitung von Gilde und Bruderschaft und deren großer Bedeutung als Organisationsplattform politischen Handelns liefern auch die Aufstände sächsischer Adliger gegen die Ottonen, vgl. dazu Gerd Althoff: Zur Frage nach der Organisation sächsischer *coniurationes* in der Ottonenzeit, in: *Frühmittelalterliche Studien* 16 (1982), 129–142.

68 O. G. Oexle: *Gilden der Karolingerzeit*, 298. – Oexle hat in diesem Kontext Bemerkenswertes zur sozialgeschichtlichen Bedeutung des Eides formuliert; für die Erkenntnis und Beurteilung sozialer Gruppen sei die Beobachtung der «rechtsförmlichen, rechtssymbolischen Handlungen, die sie jeweils konstituieren», von erheblicher Bedeutung. «Die Beobachtung der Form der Gilde soll [...] den Blick schärfen für die Erkenntnis der wohl entscheidenden Bedingung dafür, daß die Gilden in der Welt des europäischen Frühmittelalters eine solche Durchschlagskraft und Dynamik entfalten» (ebd. 300).

69 Ebd. 331. Der Erfolg und Durchbruch der städtischen Gilden und *conjuraciones* seit dem 11. Jh. ist nur dann zu erklären, «wenn man zuvor die soziale Bedeutung der geschworenen Einungen und Gilden in der bäuerlichen Welt des früheren Mittelalters angemessen erkannt hat».

70 Gerhard Dilcher: Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften, in: B. Schwineköper (Hg.): *Gilden und Zünfte* (Vorträge und Forschungen 29), Sigmaringen 1985, 71–111, hier bes. 79, 103. – Dilcher führt diese Verhältnisse der Desorganisation allgemein auf die «Strukturmerkmale der aristokratisch-agrarischen, fehde- und sippenrechtlich geordneten früh- und hochmittelalterlichen Gesellschaft» zurück (ebd. 103). – Das Zitat von L. Brentano nach O. G. Oexle: *Gilden der Karolingerzeit*, 293.

ten⁷¹. Pierre Michaud-Quantin wies darauf hin, daß mittelalterliche Autoren sehr häufig *conjuratio* und *conspiratio* kaum auseinanderhielten und beide Termini sowohl in der weltlichen wie in der kirchlichen Gesetzgebung eine ausgesprochen negative Wertung erfuhren⁷². Die mittelalterlichen Gildeverbote⁷³ sowie die pejorative Konnotation der Gilden in der zeitgenössischen Literatur waren auf die in den Augen der Autoritäten systemsprengenden, desintegrativen Strukturmerkmale der Gilden zurückzuführen. Aus der für Außenstehende, insbesondere für die weltliche und kirchliche Gewalt, nicht einsehbaren, als bedrohlich empfundenen Sozialstruktur der Gilden resultierte die kirchliche Diffamierung der Gildemähler als «heidnische Versammlungen»⁷⁴. Beabsichtigt war, «die Gilden in ihrer sozialen, politischen, wirtschaftlichen und religiösen Bedeutung zu beschränken, die Tätigkeit ihrer Mitglieder einzuengen und in eine bestimmte Richtung zu lenken, ja sogar die Gilden als geschworene Einungen zu beseitigen und durch andere Formen der Personenvereinigung zu ersetzen»⁷⁵. Mit anderen Worten: in einer Zeit, wo jede Genossenschaftsbildung, allen voran die auf eidlicher Basis, für das Herrschafts- und Verfassungsgefüge weitreichende Konsequenzen zeitigte⁷⁶, mußten geschworene Einungen zu einem dynamischen Faktor in der Gestaltung der Sozial- und Herrschaftsordnung werden. Die Beobachtung, daß die weltliche Gewalt nicht die Gilden an sich, sondern die geschworenen Gilden untersagte⁷⁷, läßt erkennen, daß die Gilden gerade wegen ihrer eidlichen Grundlage den königlich-herrschaftlichen Vorstellungen über die zweckmäßigste Art

71 Die frühesten Selbstzeugnisse von Gilden stammen aus dem 10./11. Jh.; dieser negative Quellenbefund besagt, positiv gewendet, daß in der Karolingerzeit die rechtliche Gestaltung sozialer Wirklichkeit noch ausschließlich mündlich erfolgen konnte. Eid und Mahl der Gilde sind denn auch wesentlich mündlich definiert. Auf die Oralität als konstitutiven Faktor mittelalterlicher Sozial- und Herrschaftsbeziehungen wird im Verlauf der Untersuchung noch mehrfach zurückzukommen sein.

72 P. Michaud-Quantin: *Universitas*, 129.

73 Die Gildeverbote der Karolingerzeit bei O. G. Oexle: *Gilden der Karolingerzeit*, 301–306. – Die Einungsverbote blieben keine Eigentümlichkeit des Frühmittelalters, sondern waren bis zum Ende des Alten Reichs Bestandteil des Reichsrechts. Kaiser Friedrich II. untersagte die Gilden 1219: «Nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, que Theotonice dicitur eninge vel gelde» (zit. nach ebd. 292, Anm. 55). – Bezeichnend auch ein Salzburger Einungsverbot von 1282: «verbiotten [. . .] alle ainung und [. . .] aid» (Karl Kroeschell: *Einung* (HRG 1), Sp. 910.).

74 O. G. Oexle: *Gilden der Karolingerzeit*, 322–325. – Es ist zu beachten, daß bereits hier das allen späteren Konspirationstheorien zugrundeliegende Muster vorkommt: Außenstehende können die Vorgänge im «konspirativen» Kreis nicht einsehen und verstehen und verarbeiten sie mit der Denkfigur der Verschwörung; vgl. dazu Dieter Groh: *Die verschwörungstheoretische Versuchung oder Why do bad things happen to good people*, in: *Merkur* 41 (1987), 859–878.

75 O. G. Oexle: *Gilden der Karolingerzeit*, 301.

76 G. Dilcher: *Gilden und Zünfte*, 79f. – So auch schon Ders.: *Conjuratio* (HRG 1), Sp. 632: «Da die *conjuraciones*, die als Genossenschaften germanisch-mittelalterlichen Rechts eigene Verbands Gewalt beanspruchen und damit Rechtskörper herrschaftsfremder Art darstellen konnten, häufig in Widerspruch zu den Zielen des mittelalterlichen Staates geraten mußten, versuchten die Könige immer wieder, Verbote aller *conjuraciones* zu erreichen».

77 Das Kapitular von 779 differenzierte ausdrücklich zwischen dem Zweck und der Form der Gilde: «De sacramentis per gildoniam invicem coniurantibus [O. G. Oexle: *Gilden der Karolingerzeit*, 301, korrigiert hier zu *coniurantium*], ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de illorum elemosinis aut de incendio aut de naufragio, quamvis convenientias faciant, nemo in hoc iurare praesumat» (MGH Cap.I 51 c.16).

von Personenverbindungen zuwiderlief. Die Gilde als Verband mit horizontaler Selbstbindung, selbst geschaffenen, gewillkürtem Recht, eigenen Institutionen und Handlungsfähigkeit stellte modellhaft eine alternative Gesellschaftsordnung vor⁷⁸.

Das karolingische Königtum führte den Kampf gegen die Gilden als Kampf gegen den Einsatz des Eides zu assoziativen Zwecken; die Gildeverbote wurden mehrfach gerade in jenen Kapitularien ausgesprochen, die gleichzeitig die allgemeine Treueidpflicht dem König und Kaiser gegenüber proklamierten und erläuterten⁷⁹. Die Verfügungsgewalt und Herrschaft über den Eid bedeutete Herrschaft über Menschen und deren Handeln sowie darüber, ob dieses Handeln in den Rahmen herrschaftlich oder genossenschaftlich geprägter Ordnungen eingebunden sein sollte⁸⁰.

Der gegenseitige Schwur von Menschen zum Zweck der Bildung aktionsfähiger Verbände, besonders in der Form von Bündeln, blieb das ganze Mittelalter hindurch bis in die frühe Neuzeit eine das feudal-ständische Herrschaftssystem potentiell sprengende Tat. Wenn Bauerneide den Huldigungseid außer Kraft setzten, war Herrschaft in ihrer Existenz und Legitimität in Frage gestellt⁸¹.

3.2. Königseide

Die deutschen Könige des Mittelalters schworen nach Auskunft der Rechtsspiegel des 13. Jahrhunderts nach ihrer Wahl einen Eid, dem Reich Hulde zu tun, das Recht zu stärken, das Unrecht zu schwächen und das Reich in seinem Recht zu vertreten⁸². Nach diesem eidlichen Versprechen sollte der König keinen weiteren Schwur mehr leisten, galt der zugrundeliegenden Überzeugung zufolge doch bereits sein bloßes Wort als wahr und der Eid als überflüssig. Als Ausnahmen von

78 O. G. Oexle: Gilden der Karolingerzeit, betont, daß die Gilden durch die Schaffung einer eigenen Friedens- und Rechtsordnung Herrschaft ausübten (305). Sie versuchten, in einer Zeit des Versagens öffentlicher und kirchlicher Instanzen Ordnung zu wahren (307). Gilden verfügten über eigene Gerichtsbarkeit und führten eine eigene Kasse (328). – Nach G. Dilcher: Gilden und Zünfte, 103, übernahm die Gilde wesentliche, sonst im Frühmittelalter der Familie und Sippe zukommende Aufgaben für ihre Genossen: umfassende Hilfspflicht im Fall von Not, Fehde- und Rachepflicht, Gerichts- und Eidhilfe bis hin zum prozessualen Zweikampf, Begräbnis und Kult-handlungen für Tote, interner Friede u. a. Die Gilde schuf in diesem Sinn anstelle der biologischen eine «künstliche» Verwandtschaft.

79 O. G. Oexle: Gilden der Karolingerzeit, 303. – Dies trifft für die in der Literatur vielzitierten Kapitularien von 789 und 802 zu, wo ein enger Konnex zwischen erlaubten und unerlaubten Eiden hergestellt wurde. Dies gilt es bei der Besprechung der karolingischen Treueide in Erinnerung zu behalten. Vgl. dazu ebd. 301–304 sowie weiter unten 120ff.

80 G. Dilcher: Gilden und Zünfte, 79. «Es erweist sich somit, daß für das Mittelalter das Wesen eines Verbandes, die Rechtsform seiner Begründung, sein Freiheits-, Autonomie- und Satzungsbereich, damit die Schaffung von Recht und weiterhin die Frage, wer über dieses Recht richtet, aufs engste zusammenhängen». – Dieser fundamentale innere Wirkungszusammenhang wird sich gerade am Beispiel des Huldigungseides und dessen Funktion erweisen.

81 Vgl. unten 399–407.

82 G. Dilcher: Eid (HRG I), Sp. 867. – S. auch H. Siegel: Handschlag, 47–52.

dieser Regel führten der Sachsenspiegel und andere Rechtsaufzeichnungen den königlichen Eid gegenüber dem Papst in jener Situation an, wo dieser Zweifel am Glauben des Königs hegte, sowie gegenüber der königlichen Gemahlin beim Abschluß der Ehevereinbarungen⁸³.

In gewissen politischen Situationen, etwa bei Verträgen und Vereinbarungen mit fremden Fürsten, konnte auch der König, ungeachtet seiner höheren dignitas, nicht umhin, einen Eid zu schwören. Er legte dabei jedoch äußerst selten den Eid persönlich ab⁸⁴, sondern behalf sich mit der Vertretung durch einen Getreuen aus seinem Gefolge, der «in anima regis» schwor; auf diesen Schwur hin versprach der König mit Hand und Treue die Einhaltung der jeweiligen Vereinbarung⁸⁵.

3.3. Gottesfrieden und Landfrieden

Es unterstreicht die herausragende Bedeutung des promissorischen Eides, daß er auch entscheidend zur Bewältigung eines der grundlegenden Ordnungsprobleme des Mittelalters, der Friedenssicherung, beigetragen hat. Die sich ungefähr seit dem Jahr 1000 von Südfrankreich aus nach Norden und ins Reich ausbreitende Gottesfriedensbewegung reagierte auf die durch den Zerfall der karolingischen Herrschaftsgewalt entstandenen Bedrohungen des allgemeinen Friedens⁸⁶. Die Auswüchse der adligen Fehde in der feudalen Gesellschaft, denen gegenüber die friedewahrende Funktion des Königtums versagte, führten zu Selbsthilfemaßnahmen der hauptsächlich betroffenen Kreise, der Kirche und der nichtadeligen Bevölkerung⁸⁷. Die Kirche nutzte ihre Strafgewalt und stellte den Bruch des Friedens unter kirchenrechtliche Sanktionen (Exkommunikation, Verbannung, Sakramentsverweigerung u. a.); sie suchte, den lokalen fehdeführenden Adel auf Fehdeverzicht und auf die Respektierung eines zunächst zeitlich befristeten Waffenstillstandes (*treuga Dei*) und schließlich auf die Wahrung des allgemeinen Friedens (*pax Dei*) zu verpflichten.

Die Gottesfriedensbewegung trat als Schwureinung in Erscheinung. «L'application en est garantie par un engagement solennel, c'est-à-dire un serment de paix que les participants aux conciles prêtent eux-mêmes et qu'ils s'efforcent d'obtenir

83 H. Siegel: Handschlag, 49. Tatsächlich kamen persönliche Eidesleistungen des Königs auch anderen Königen, somit gleichberechtigten Würdenträgern, gegenüber vor (ebd. 47).

84 Einige Ausnahmen ebd. 51, sowie bei Werner Goetz: «... iuravit in anima regis». Hochmittelalterliche Beschränkungen königlicher Eidesleistung, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 42 (1986), 517–554, hier 530, 533, 535 (bei Goetz auch ausführlichere Angaben und weiterführende Literatur).

85 P. Lex: Versprechen, 102ff. – W. Goetz: iuravit, 527.

86 V. Achter: Gottesfrieden (HRG 1), Sp.1762–1765. – Theodor Körner: Juramentum und frühe Friedensbewegung (10.-12. Jh.), Berlin 1977. – Pierre Bonnassie: Paix (de Dieu), in: Ders.: Les 50 mots clefs de l'histoire médiévale, Toulouse 1981, 157–161.

87 P. Bonnassie: Paix, 157, sieht in der südfranzösischen Gottesfriedensbewegung zwei sich ablösende Phasen: in einer ersten, kürzeren Phase bis ca. 1040 kam es zu einer «alliance, au moins circonstancielle, du clergé et de la paysannerie», während in der zweiten, weitaus längeren Phase die Bewegung unter die exklusive Kontrolle der Kirche und der Fürsten geriet; hier bahnte sich der Übergang zu den fürstlichen und königlichen Landfrieden an.

des nobles de la région»⁸⁸. Angesichts der Schwäche der westfränkischen Königsgewalt wurde die Friedens- und Rechtssicherung durch Vereinbarungen zwischen den kirchlichen und adeligen Herrschaftsträgern sichergestellt; praktisch bedeutete dies, daß nur durch die ausdrückliche Verpflichtung möglichst vieler Personen und potentieller Friedensbrecher auf den Frieden, das Ziel der Bewegung erreicht werden konnte⁸⁹.

Die eidliche Verpflichtung zwecks Durchsetzung des allgemeinen Friedens kennzeichnete auch die Landfriedensgesetze des späten 11. und frühen 12. Jahrhunderts, die im Reich die Gottesfrieden ablösten⁹⁰. Die Landfrieden gingen, im Unterschied zu den Gottesfrieden, von der weltlichen Gewalt aus, erwachsen jedoch wie diese aus dem Bedürfnis, in einer Zeit, wo die höchste weltliche Macht zur Gewährleistung und Sicherung des Friedens allein nicht mehr in der Lage war, einen «möglichst vollständigen und dauerhaften Friedenszustand»⁹¹ zu schaffen. Auch sie wurden geschworen oder zumindest beschworen, je nachdem, ob der Hochadel «sich freiwillig zur Wahrung des Landfriedens durch Vertrag zusammenschloß», oder ob diese Gesetze in einer Zeit stärkerer königlicher Stellung vom Herrscher erlassen und «nur» des Konsenses des Hochadels bedurften⁹². Daß der Eid die fehlende Gestaltungs- und Durchsetzungskraft der obersten Herrschaftsgewalt ersetzen mußte, zeigte sich daran, daß es nicht beim Schwur des Hochadels auf die Landfrieden blieb, sondern dieser sich seinerseits verpflichten mußte, durch Vereidigung der ihm unterstellten Bevölkerungsgruppen den Landfrieden allgemein bekanntzumachen und durchzusetzen⁹³. Rückblickend mag es als Schwäche dieser Einungen bewertet werden, daß sie zunächst nur befristet galten, somit immer nur durch ausdrücklichen Konsens erneuert und verlängert werden konnten; zudem waren sie Personalfrieden und blieben als solche auf den Kreis der eidlich verpflichteten Personen beschränkt. Der Übergang vom verwirklichten Personalfrieden zum landesherrlich bzw. staatlich garantierten Gemein-

88 P. Bonnassie: Paix, 158.

89 Th. Körner: Juramentum, 123–131, unterscheidet verschiedene Formen der Verpflichtung bei der Errichtung der Frieden; neben dem Eid nennt er den bischöflichen Bann, die Mitwirkung weltlicher Machtträger, d. h. deren consilium und consensus, päpstliche und kaiserliche Bestätigung und die einfache promissio. Die ältere Auffassung von der durchgängigen Beeidigung müsse korrigiert werden und lasse sich nur bei den Frieden Ostfrankens feststellen, die von Herzögen, Grafen und dem Kaiser ausgingen (127).

90 E. Kaufmann: Landfrieden I (HRG 2), Sp. 1451–1465.

91 Ebd. Sp. 1451.

92 Ebd. Sp. 1460. – Die Differenzierung von «geschworen» und «beschworen» im Anschluß an W. Ebel: Bürgereid, 208, der mit «geschworen» zum Ausdruck bringt, daß durch den Eid ein Sachverhalt überhaupt erst konstituiert und nicht als bereits vor dem Eid bestehender nurmehr «beschworen», d. h. bekräftigt wird.

93 E. Kaufmann: Landfrieden I. Sp. 1459f. – Wilhelm Ebel: Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttingen 1956, 46–49, wertet die Landfriedensgesetze als erste klare Ausprägung des Satzungsrechts. Echte Satzungen erhielten ihre Verbindlichkeit «durch die eidliche Selbstunterwerfung der daran Beteiligten» (47); die Reichsangehörigen, d. h. die Herren und später auch die Städte, waren nach ihrem eigenen Schwur zum Landfrieden verpflichtet, in einer bestimmten Frist ihre Diener und Untertanen ebenfalls auf den Landfrieden schwören zu lassen; Ebel spricht deshalb von der sich nach unten verbreiternden «Eideslawine» (48).

frieden markierte denn auch einen «entscheidenden Schritt zum modernen Staat»⁹⁴.

Diese Entwicklung nahm jedoch Jahrhunderte in Anspruch. Auch in der Epoche des frühmodernen Territorialstaates lebte in der geschworenen Pflicht des einzelnen Bürgers oder Untertanen, einem Missetäter den Frieden zu gebieten, auf individueller Ebene die hochmittelalterliche Tradition vorstaatlicher Friedewahrung fort⁹⁵.

Der Eid bildet ein wichtiges Element in der Diskussion zur Frage, ob eine Kontinuitätslinie die Landfriedensbemühungen der karolingischen Herrscher einerseits und die Friedensbewegungen des 11./12. Jahrhunderts andererseits verbinde⁹⁶. Die Gottesfrieden beabsichtigten u. a. die Errichtung eines Friedensschutzes für jene Personen, die eigentlich dem besonderen Schutz des Königs unterstanden (Kirche, Witwen, Kaufleute etc.). Den Ausfall dieser Schutzfunktion kompensierte die Feudalgesellschaft durch die Selbstorganisation des Friedens, und zwar «mit jenem Mittel, das bisher das Verhältnis zum König begründete und den Schutz bewirkte, dem Eid»⁹⁷. Mehr oder weniger dezidiert vertreten einzelne Forscher die Auffassung einer Genese des Friedenseides aus dem karolingischen Untertaneneid⁹⁸; beide waren sie Treueide⁹⁹, wobei der Friedenseid als eine den spezifischen Bedürfnissen der nachkarolingischen Zeit angepaßte Weiterentwicklung des Treueides betrachtet wird. Bereits der karolingische Treueid habe die Respektierung der Friedensordnung beinhaltet, doch sei das Problem der Friedewahrung erst nach der Auflösung des karolingischen Untertanenverbandes virulent geworden und sollte wiederum mit Hilfe des Eides bewältigt werden¹⁰⁰. Dieser Treueid habe nun allerdings nicht mehr ein allgemeines Treueverhältnis zum Herrscher begründet, sondern sich auf die Gewährleistung und Anerkennung des Friedens beschränkt¹⁰¹.

94 Götz Landwehr: Mobilisierung und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jahrhundert, in: H. Patze (Hg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen 14), Sigmaringen 1971, 484–505, hier 504.

95 Die Pflicht zum Friedegebot erscheint in den Bürger- und Untertaneneiden ebenso wie in zahlreichen Landes- und Herrschaftsordnungen. – S. dazu für die Stadt W. Ebel: Bürgereid, 139ff. – Vgl. etwa den Untertaneneid der «gemeind in der grafschafft Lentzburg» von 1539: «[. . .] wo ouch jemant mit dem anderen zwitragt und uffrür, es were mit worten wercken wisen oder geperden, anfienge, also das dauon schad und letzung erwachsen möcht, dieselben ze stillen und in frid ze nemen» (aus: RQ Aargau, Aargau-Lenzburg, hg. W. Merz, Aarau 1923, 245f. N 51).

96 Zur Kontinuitätsdiskussion: E. Kaufmann: Landfrieden I (HRG 2), Sp. 1462ff.

97 Th. Körner: Juramentum, 44.

98 Bes. H. Müller: Huldigung, 56–60, sowie Th. Körner: Juramentum, 76f., 131.

99 H. Müller: Huldigung, 57: die Quellen würden den Friedenseid bis ins hohe Mittelalter als «sacramentum fidelitatis» bezeichnen.

100 Ebd. 60. «Es kann [. . .] wohl mit einiger Berechtigung gesagt werden, daß der zeitlich befristete Friedenseid als eidliche Bekräftigung einer speziellen, ursprünglich vom allgemeinen Treuverhalten umfaßten Pflicht, aus dem unbefristeten allgemeinen Untertaneneid hervorgegangen ist». Der Friedenseid wäre demnach eine unter dem Gebot der Zeitprobleme vorgenommene Konkretisierung und Aktualisierung eines Elements des älteren Untertaneneides.

101 Dazu ist kritisch und ergänzend anzumerken, daß hier der Eid einseitig im Hinblick auf die Kontinuität des Problems der Friedenssicherung betrachtet wird. Nicht berücksichtigt wird jedoch, daß die Gottes- und Landfriedensbewegungen den Charakter geschworener Einungen besaßen, was für den Untertanenverband nicht zutrifft. Die Struktur des Eides und die konkreten

3.4. Vasallitische Treueide

Die Huldigung war der für die Begründung sowohl der Vasallität wie auch der Untertänigkeit konstitutive Rechtsakt. Sie wurde im Rahmen vertikal strukturierter Abhängigkeitsbeziehungen vom Vasallen des Lehensherrn ebenso wie vom Holden oder Untertanen des Grund-, Leib-, Gerichts- oder Landesherrn gefordert. Dem Eid des Vasallen ging, im Unterschied zur Huldigung der karolingischen Untertanen, die Handreichung, die Kommendation, voran¹⁰².

Die auffälligen Parallelen im Formular der beiden Treueide¹⁰³ haben die Forschung wiederholt veranlaßt, nach den Querverbindungen zwischen dem Treueid der Vasallen und jenem der Untertanen zu suchen. Dabei wurde vornehmlich nach der Beeinflussung des Untertaneneides durch den Vasalleneid gefragt.

Die in der Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Blick auf das Frühmittelalter geführte Kontroverse über das Verhältnis von Untertanen- und Vasalleneid¹⁰⁴ entzündete sich vor allem an der Interpretation einer Passage aus dem allgemeinen Untertaneneid, den Karl der Große 802 in weiten Bevölkerungskreisen schwören ließ; der hinsichtlich seiner Bedeutung umstrittene Abschnitt der Formel forderte den Schwörenden auf, dem Kaiser treu zu sein «sicut per drium debet esse homo domino suo»¹⁰⁵. Die Frage nach der richtigen Übersetzung führt mitten in allgemeinere Interpretationsprobleme der karolingischen Verfassung.

Lange Zeit war man sich einig, daß sich die unter Karl dem Großen gebräuchlichen Formeln des Untertaneneides nicht vom Eid der Kronvasallen und Großen unterschieden¹⁰⁶; die Eidesformel von 802 war demnach der auf alle Untertanen

Verfahren der Friedenssicherung waren in beiden Fällen jeweils verschieden; identisch blieb hingegen die mit dem Eid verfolgte Absicht. Auch den späteren Untertaneneiden kann eine friedenssichernde Funktion zugesprochen werden, anerkannte der Schwörende ja dadurch für seine Person die Verbindlichkeit der Rechtsordnung seines Herrschafts- und Rechtskreises, die die einseitige Gefährdung des Friedens nicht zuließ.

102 S. oben 10. – H. Mitteis: *Lehnrecht*, 43 ff.

103 G. Dilcher: *Eid* (HRG 1), Sp. 867, erwähnt als Kernstück des eidlichen Versprechens des Vasallen die Pflicht, dem Herrn «treu, hold und gewärtig» zu sein; in kaum einem Untertaneneid war diese Forderung nicht auch enthalten.

104 Einen kurzen Überblick über die Hauptpositionen der Kontroverse bei Charles E. Odegaard: *Carolingian oaths of fidelity*, in: *Speculum* 16 (1941), 284–296, hier 285 ff. – S. ausführlicher unten 115 ff.

105 MGH Cap. I 101 f.

106 Heinrich Brunner, *Claudius von Schwerin: Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 2, München-Leipzig 19282, 80. – Ferdinand Lot: *Fidèles ou vassaux?*, Paris 1904. – Auguste Dumas: *Le serment de fidélité et la conception du pouvoir du Ier au IXe siècle*, in: *Revue historique de droit français et étranger* 10 (1931), 30–51, 289–321. – Vgl. Ch. Odegaard: *Oaths*, 285 f. – Strittig war nur, seit wann diese Identität bestand: erst seit 802, wo der Vergleich mit «homo» erstmals auftaucht oder implizit schon im ersten karolingischen Untertaneneid von 789 oder noch früher? (vgl. Ch. Odegaard: *Oaths*, 286). Einen Unterschied zwischen den Großen und den Untertanen sah z. B. A. Dumas nur insofern, als die ersten den Treueid persönlich dem Kaiser leisteten, die Untertanen jedoch durch Missi vereidigt wurden (297).

übertragene Eid der Kronvasallen¹⁰⁷. Pierre Petot hat mit seiner Gegenthese, wonach von einer Identität der Eide keine Rede sein könne, die Kontroverse recht eigentlich entfacht¹⁰⁸. Er übersetzte die entscheidende Stelle nicht im lehnrechtlichen, sondern gewissermaßen im staatsrechtlichen Sinn: «comme par droit un homme (ou un sujet) doit être à son souverain»¹⁰⁹. Damit wandte sich Petot gegen die Verwischung des Untertanenstatus mit dem Vasallenstatus; die Pflichten der Vasallen bzw. Untertanen gegenüber dem Herrscher mußten scharf unterschieden werden¹¹⁰.

Als vorläufiges Fazit der Debatte hielt Charles E. Odegaard fest, daß die Quellen keine hinreichende Grundlage für eine abschließende Entscheidung lieferten¹¹¹. Er selber versuchte, die These von der Existenz zweier verschiedener Eide, eines mit positiven Dienstpflichten gegenüber dem König angereicherten Vasalleneides einerseits und eines allein auf passive Schadensvermeidung ausgerichteten Treueides der Untertanen andererseits, durch Rückschreibung von Eidesformeln der Kronvasallen aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zu untermauern¹¹².

107 Auguste Dumas: *Le serment de fidélité à l'époque franque. Réponse à M. Ferdinand Lot*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 14 (1935), 405–426, hier 410. – F. L. Ganshof: *Lehnswesen*, 30. – Die Frage läßt sich nicht eindeutig entscheiden, weil erst seit der Mitte des 9. Jhs eine klar als vasallitische Treueid erkennbare Formel überliefert ist. Die Möglichkeit einer genauen Unterscheidung zwischen dem Untertaneneid und dem Eid der Großen wird häufig auch durch die ungenaue und schwankende Ausdrucksweise der Chronisten erschwert (vgl. W. Kienast: *Untertaneneid*, 15f., Anm.4). – Die Formel von 802 schien besonders deshalb ein vasallitischer Eid zu sein, weil er formale Ähnlichkeit mit dem Vasallitäreid Herzog Tassilos III. von Bayern gegenüber König Pippin aus dem Jahre 757 besaß: «[...] ibique Tassilo venit, dux Bayoeriorum, in vasatico se commendans per manus, sacramenta iuravit multa et innumerabilia, reliquias sanctorum martyrum manus imponens, et fidelitatem promisit regi Pippino [...], sic ut vassus recta mente et firma devotione per iustitiam, sicut vassus dominos suos, esse deberet» (zit. nach: Karl-Heinz Spieß: *Lehnseid* (HRG 2), Sp.1707f., hier 1707). – Kritisch ist zu diesem Analogieschluß jedoch anzumerken, daß diese Stelle keine Eidesformel i.e.S. darstellt, sondern einer narrativen Quelle entnommen ist.

108 Pierre Petot: *L'hommage servile. Essai sur la nature juridique de l'hommage*, in: *Revue historique de droit français et étranger* 6 (1927), 68–107, v.a. 94–98. – Lot gab darauf seine frühere gegenteilige Auffassung auf und schloß sich Petot an (Ferdinand Lot: *Le serment de fidélité à l'époque franque*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 12 (1933)), was Dumas in seiner Replik 1935 (411f.) mit Erstaunen registrierte.

109 P. Petot: *Hommage servile*, 97.

110 Ebd. 93f. – In seiner Antikritik zu Lot und Petot hat A. Dumas: *Serment* 1935, 420f., den Scheidepunkt der verschiedenen Auffassungen in der unterschiedlichen Interpretation der Struktur des karolingischen «Staates» gesehen. Dumas' Interpretation leugnet für die karolingische Zeit das Vorhandensein eines Staatsbewußtseins; für ihn war die karolingische Herrschaft personal auf den Kaiser bezogen: «C'est à sa personne et non à l'institution monarchique qu'il faisait prêter serment» (421).

111 Ch.Odegaard: *Oaths*, 288f.: «Given the various uses of these terms, however, one cannot assert that the use of the terms fidelitas and fideles, and of homines and domini even when they are linked together necessarily imply the status of (vassal) or faithful servant. Nor, on the other hand, do they preclude the possibility that we have here to do with the narrow obligation of personal service. The most one can say on the basis of this evidence is that the oaths might imply the Dienstseid or they might not imply it».

112 Ebd. 292–296. – Nach Odegaard wurde erstmals in einem Eid der Großen an Karl d.Kahlen 858 neben der Treue auch die Verpflichtung, consilium et auxilium zu üben sowie ein fidelis adiutor zu sein, erwähnt; solche Eide hätten die Großen wahrscheinlich auch schon früher geleistet, denn:

In der Forschung scheint sich insgesamt die Unterscheidung zweier qualitativ verschiedener Treueide durchgesetzt zu haben¹¹³.

Die Beeinflussung der Lebenswelt der Untertanen durch Strukturen und Vorstellungen aus dem Bereich der feudo-vasallitischen Beziehungen beschränkte sich nicht auf die frühe Formationsphase des Feudalismus, sondern blieb das ganze Mittelalter hindurch wirksam. Auffallende Übereinstimmungen zwischen dem Rechtskreis des Lehnrechts und dem grundherrschaftlichen Hofrecht, zwischen adeligem Lehen und bäuerlicher Leihe und den beim Empfang von Gütern beachteten Rechtsformen hat die Weistumsforschung beobachtet und dabei auch auf die Ähnlichkeit der jeweils geschworenen Eide verwiesen¹¹⁴. Schließlich wurde beim Versuch, die Landes- und Erbhuldigung in den Territorien historisch herzuleiten, das Vorbild der Lehnshuldigung neben der Königshuldigung zitiert¹¹⁵.

Die Verwandtschaft von Untertaneneid und Lehnseid, deren gemeinsamer Ursprung bzw. gemeinsames Verhaftetsein in einer für die feudale Epoche charakteristischen Vorstellung, wie Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse zu begründen und zu strukturieren waren, gilt es, im Verlauf der Untersuchung im Auge zu behalten. Wenn sich das eigene Erkenntnisinteresse jedoch, in Abgrenzung zur vasallitischen Huldigung, auf die Treueide der nicht in vasallitischen Verhältnissen stehenden Bevölkerungsgruppen konzentriert, auf die nichtadeligen Freien, Hörigen und Grundholden des Früh- bis Spätmittelalters, auf den armen oder gemeinen Mann des 15. Jahrhunderts bzw. den Untertanen der frühen Neuzeit, so scheint dies aus mehreren Gründen gerechtfertigt.

Trotz formaler und entwicklungsgeschichtlicher Gemeinsamkeiten und Abhängigkeiten basierten Untertanen- und Vasallenhuldigung auf verschiedenartigen Herrschaftsformationen; die Vasallität bedeutete in viel höherem Maße, als dies bei den Abhängigkeitsverhältnissen der Bevölkerungsmehrheit der Fall war, eine individuell geprägte, freiwillig eingegangene Unterwerfung unter einen Herrn; soziologisch betrachtet, dominierte unter den Vasallen der Adel. Die Lehnshuldigung konstituierte nach der Meinung der frühneuzeitlichen Staatsrechtslehre im Vergleich zur Untertanenhuldigung viel eher ein Treue- als ein Gehorsamsverhältnis des Schwörenden zu seinem Herrn; dies wirkte sich etwa in der weitaus

«The obvious difference between the ordinary subject and the royal servant which makes reasonable a difference of oaths precedes the ninth century» (295). – Vgl. auch unten 117, Anm. 69). – R. Scheyhing: Eide, 42, hat die Hypothese vorgebracht, der Eid der Großen könnte in der ersten der beiden für das Jahr 802 überlieferten Eidesformeln vorliegen, während die zweite für die Untertanen verwendet worden sei.

113 H. Müller: Huldigung, 15f. – W. Kienast: Untertaneneid (1952), 15f. – B. Diestelkamp: Huldigung (HRG 2), Sp.262f. – R. Scheyhing: Eide, 52, wertet Kommendation und Treueid der Kronvasallen als äquivalent mit dem Untertaneneid; bei den allgemeinen Untertanenvereidigungen hätten die Großen nur ihren «Vasallen- oder Beamtenschwur» wiederholt, ohne eine zusätzliche besondere Treupflicht einzugehen: «Vom Inhalt her gesehen, ist also der Ausdruck Untertaneneid für die Großen des Reichs abzulehnen, er ist lediglich insofern zulässig, als damit die Leistung des Treueides für die gesamte Bevölkerung umschrieben werden soll» (ebd. 43).

114 Karl-Heinz Spieß: Einleitung, in: Ch. Krämer, K.-H. Spieß (Bearb.): Ländliche Rechtsquellen aus dem kurtrierischen Amt Cochem, Stuttgart 1986, 43, 49.

115 Gerhard Frey: Zur Entstehung der landesherrlichen Huldigung, Diss.phil. Marburg 1899.

umfassenderen Hilfspflicht des Untertanen im Vergleich zur beschränkten Dienstpflicht des Vasallen aus¹¹⁶. Exklusiver als dies beim Vasallen der Fall war, der zu mehreren Herren gleichzeitig in Lehnbeziehungen stehen konnte, setzte sich gegenüber dem Untertanen ein einziger (Landes)Herr als Adressat von Treue und Gehorsam durch. Forschungsgeschichtlich schließlich läßt sich die hier getroffene Beschränkung mit Blick auf das viel geringere Interesse, das den Huldigungen der Untertanen in der Forschung bisher zukam, mehr als hinreichend rechtfertigen.

3.5. Amts- und Diensteide

Der promissorische Eid spielt auch in der Verwaltungsgeschichte in mehrfacher Hinsicht eine wichtige Rolle. Sowohl die lehnrechtlich organisierte Verwaltung des Mittelalters wie auch die auf dem neueren Amtsgedanken fußenden Territorialverwaltungen der frühen Neuzeit basierten auf der Tätigkeit von «Beamten», die ihre Amts- und Dienstpflichten gegenüber ihrem Dienstherrn eidlich anerkannten¹¹⁷. Die Amts- und Diensteide waren sehr häufig zugleich auch Treueide. Einen Treueid schworen vermutlich bereits die «Beamten» der merowingischen Könige¹¹⁸. Im Anschluß an die Frage nach dem Verhältnis von Untertanen- und Kronvasalleneid in der Karolingerzeit verdient Scheyhings Ansicht Beachtung, daß die karolingischen Großen, Grafen und geistlichen Würdenträger mit großer Wahrscheinlichkeit aufgrund ihrer Amtsstellung Eide leisteten, die gleichzeitig die Funktion des Untertaneneides erfüllten¹¹⁹. Mit der Feudalisierung der Verwaltung, die das Königtum zunächst bewußt als Steigerung der Dienstverpflichtung gefördert hatte¹²⁰, perpetuierte sich der Konnex von Amtseid und Treueid; mit der Lehnshuldigung anerkannte der Amtsträger gleichzeitig auch die Befolgung seiner Amtspflichten¹²¹. Elemente der Treuebeziehung gingen auch in die Diensteide

116 Dietmar Willoweit: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11), Köln-Wien 1975, 100f., 249f.

117 Dazu für das Mittelalter grundlegend R. Scheyhing: Eide, der im ersten Hauptteil der Untersuchung die Geschichte der Amtseide, insbesondere der Richter- und Schöffeneide, seit der fränkischen Zeit behandelt.

118 Ebd. 36.

119 Ebd. 38–44. – Im Hinblick auf die bedeutenden «Beamten» vertritt Scheyhing die These, daß sie unter den Merowingern wie unter den Karolingern dem König bei ihrer Ernennung einen Treueid leisteten (38). Dieser Eid habe immer auch Dienstverpflichtungen beinhaltet, die weiter reichten als der von Karl d. Großen (wieder) eingeführte allgemeine Untertaneneid (40).

120 Ebd. 54.

121 Ebd. 120. – Scheyhing betont die Parallelen zwischen dem Vasallen oder Ministerialen sowie dem Amtsträger bürgerlicher oder bäuerlicher Herkunft. In beiden Fällen galt das Amt als Auftrag, gemeinsam war auch die persönliche Treuebindung des Amtsinhabers, «die, wo sie nicht auf Lehn- oder Dienstrecht beruht, eigens (wohl nach dem Vorbild ersterer) geschaffen wird».

und Bestallungsurkunden der Amlteute in den Verwaltungen der Territorialstaaten ein¹²².

Auch zahlreiche Amts- und Diensteide in den mittelalterlichen Städten lassen sich häufig als Treueide gegenüber dem Rat und der Bürgergemeinde identifizieren¹²³. Die in den städtischen Eidbüchern¹²⁴ kompilierten Eide der städtischen Bediensteten wiesen zwar im Hinblick auf die dem jeweiligen Amt zugrundeliegenden spezifischen Aufgaben und Funktionen eine große inhaltliche Variationsbreite auf und präsentierten sich, zumindest vor dem Aufkommen detaillierterer Amtsinstruktionen, geradezu als komprimierte Pflichtenhefte, gemeinsam war ihnen aber in aller Regel ihre Einbindung in die Treuebeziehung zum Stadtherrn und/oder städtischen Rat¹²⁵.

3.6. Urfehde

Die Urfehde reicht in ihren Ursprüngen in germanische Zeit zurück. Sie bildete den Abschluß der Fehde, der organisierten Rache, und bedeutete die Versöhnung mit der Gegenpartei¹²⁶. In fränkischer Zeit setzten «staatliche» Bemühungen ein, die Fehdesühne bzw. Urfehde zu erzwingen; die Verweigerung der Urfehde von seiten der Konfliktparteien zog Friedlosigkeit nach sich¹²⁷.

122 Mit vorsichtiger Interpretation Dietmar Willoweit: Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1983, 140f., 352. – Willoweit möchte auf die generelle Charakterisierung des Fürstendienstes als Treueverhältnis verzichten und sieht im verbreiteten Hinweis auf die Treue des Amtmanns zu seinem Amtsherrn «eine Bekräftigung der vereinbarten Rechtspflicht» sowie «eine sprachliche Steigerung ihrer gewöhnlichen Formulierung» (141).

123 Anders R. Scheyhing: Eide, 142ff., der in den Formularen städtischer Amtseide das Übergewicht der reinen Amtspflichten und das deutliche Zurücktreten der allgemeinen Treupflicht sieht. «Eine ausgesprochene Betonung der Treupflicht unter Zurücksetzung der eigentlichen Amtspflichten» trete in den städtischen Amtseiden erst spät und nur vereinzelt auf (143). «Die Deutung der städtischen Amtseide als erweiterter Treueide verbietet sich nach alledem für die Regel [...]» (143f.). – Scheyhing scheint die Treupflicht primär auf Herrschaftsbeziehungen beschränken zu wollen. So auch Karl Kroeschell: Amt (HRG 1), Sp. 150–154, hier 152: «Der Eid, bei den herrschaftlichen Ämtern eine persönliche Treubindung gegenüber dem Amtsherrn begründend, ist in der Stadt zum Geltungsgrund des Rechtes im ganzen wie aller einzelnen Pflichten geworden und verleiht damit auch dem Amt neue Qualität». – Der städtische Bürgereid war jedoch ebenso Treueid wie der der Herrschaft geschworene Eid. Die Treue galt hier der Gemeinde und dem Magistrat. Deshalb auch abwegig die Bemerkung von R. Scheyhing: Eide, 306: «Treueide sind in der mittelalterlichen Stadt selten, die Bürger schwören Gehorsam, die Magistrate gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten».

124 Als Beispiel: P. Rück: Die Eidbücher des Staatsarchivs Freiburg (i.Ü.), in: Freiburger Geschichtsblätter 55 (1967), 281–303. – Eine Fallstudie unter verwaltungsrechtshistorischem Gesichtspunkt liefert Hartmut von Boehmer: Die Eidbücher der Stadt Freiburg i. Br. und ihre Bedeutung für die Geschichte des städtischen Amtsrechts im 16. und 17. Jahrhundert, Diss.iur. Freiburg 1972.

125 H. Müller: Huldigung, 60f. – Dieser Eindruck entsteht jedenfalls bei der Durchsicht der Eide, die die Stadt Bern von den städtischen Amts- und Funktionsträgern forderte; der besonderen Aufzählung der jeweiligen Dienstpflichten geht die Betonung der Treupflicht der Stadt Bern gegenüber voran (vgl. dazu StABE Eidbücher).

126 Heinrich Mitteis, Heinz Lieberich: Deutsche Rechtsgeschichte, München 1978¹⁵, 31.

127 Ebd. 82.

Mit der Durchsetzung der Landfrieden, dem Ausbau einer territorialen Gerichtsorganisation und der Ächtung der Fehde wurde im Verlauf des Mittelalters die Selbsthilfe der Parteien zurückgedrängt und die Durchsetzung von Ansprüchen weitgehend auf den Rechtsweg verwiesen. Damit wandelte sich auch das Instrument der Urfehde. Aus dem Versöhnungsakt unter zwei selbständig agierenden Parteien entwickelte sich die Urfehde zur Vereinbarung zwischen dem Landesherrn bzw. dem Staat einerseits und der gerichtlich verfolgten Partei andererseits. Diese Verschiebung manifestierte Anspruch und Erfolg der Zentralgewalten bei der Gewährleistung des territorialen Friedens.

Der wegen Übertretung landesherrlicher Gesetze, wegen Mißachtung und Verletzung seiner Untertanenpflichten oder wegen Ungehorsams gegen den Landesherrn und dessen Amtleute verhaftete und bestrafte Untertan schwor bei seiner Haftentlassung Urfehde, d. h. er versprach eidlich, sich in Zukunft für die erlittene Strafe an niemandem rächen, die verhängte Strafe gewärtigen und verbüßen zu wollen sowie die Straftat nicht zu wiederholen¹²⁸. Die Urfehde übte insofern eine besonders verpflichtende Wirkung aus, als sich der schwörende Missetäter im Wiederholungsfall des Eidbruchs schuldig machte.

Die Urfehden des Spätmittelalters und 16. Jahrhunderts scheinen eine besondere Funktion bei der effektiveren Absicherung und Durchsetzung der im Ausbau befindlichen territorialen Gerichtsorganisation gespielt zu haben. Die Untertaneneide verschiedener Territorien enthielten die Anordnung, Rechtsauseinandersetzungen mit anderen Untertanen oder der Obrigkeit nur vor territorialen Gerichten auszutragen¹²⁹.

Urfehden wurden auffallend häufig von Personen gefordert, die obrigkeitliche Gebote, Verbote oder Ordnungen mißachtet hatten. Weil dieses Vergehen gleichzeitig einen Verstoß gegen die mit der Huldigung versprochene Pflicht zum Gesetzesgehorsam implizierte, wurden immer wieder ganze Abschnitte des Untertaneneides in die Urfehdeformeln aufgenommen¹³⁰.

128 Urfehden sind bisweilen in den herrschaftlichen Archiven in eigenen Beständen zusammengefaßt: für das Herzogtum Württemberg HStASt A 44; für das Prämonstratenserklöster Rot an der Rot in Oberschwaben HStASt B 486 Bü 113. – Zur Urfehde als historische Quelle vgl. etwa Robert W. Scribner: *Police and the Territorial State in Sixteenth-Century Württemberg*, in: E. I. Kouri, T. Scott (Hgg.): *Politics and Society in Reformation Europe*, London 1987, 103–120. – Alois Niederstätter: *Vorarlberger Urfehdebrieve bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine Quellensammlung zur Sozial- und Rechtsgeschichte des Landes*, Dornbirn 1985. – Im weiteren Verlauf der eigenen Untersuchung werden Urfehden wiederholt als Quellen zum Widerstandsverhalten in der Bevölkerung herangezogen.

129 Vgl. dazu unten 290, 300, 308f.

130 Christian Erman aus Eppen wurde verhaftet, weil er Gebote, Ordnungen und Satzungen des Abtes von Rot übertreten und sich nicht, wie einem Leibeigenen gebührte, verhalten hatte. Bei der Entlassung aus der Haft leistete er Urfehde und verpflichtete sich explizit, künftig bei Ansprüchen und Forderungen den Abt und Konvent nur vor dem ordentlichen Richter zu verklagen; auch die Amtleute, Hintersassen und Untertanen sollte er nur vor den zuständigen Gerichten belangen. Bei Mißachtung dieses Gebots, das er mit der Huldigung bereits versprochen hatte, sollte er mit 20fl. gebüßt werden (HStASt B 486 Bü 113). Der Gerichtszwang war in derselben Formulierung wie in dieser Urfehde auch Bestandteil des Roter Huldigungseides; vgl. unten 308f. – Eine enge begriffliche Beziehung zwischen Urfehde und Huldigung findet sich im Fränkischen, wo der Ausdruck «Landeshuldigung» bis ins 17. Jahrhundert die Urfehde nichtritterbürtiger Leute bezeichnete;

3.7. Kundschaftseide

Bei der Kundschaft handelt es sich um die «auf die Beaugenscheinigung eines streitigen Gegenstandes begründete Aussage sachkundiger, von beiden Parteien gewählter und deshalb beeideter Biedermänner, auf welche man in Irrungen, bes. über Grund und Boden, wegen Überackern, Überzäunen, Übermähen und dgl. zu compromittieren pflegte»¹³¹. Kundschaften vor Gericht oder im Hinblick auf einen Prozeß sind von Weistümern im engeren Sinn zu unterscheiden¹³². In aller Regel folgte die kundschaftsweise Aussage auf eine vorgängige Vereidigung der Zeugen¹³³ oder auf die ausdrückliche Erinnerung an einen früheren Eid. Die Zeugen beschworen nicht nachträglich den Wahrheitsgehalt ihrer Aussage (asser-torischer Eid), sondern versprachen vor ihrer Befragung die wahrheitsgemäße Aussage. Als Verpflichtungsgrund konnte dabei auch der Treueid dienen, auf dessen Gewicht und Wirkung man besonders vertraute¹³⁴.

Wenn Kundschaftszeugen aufgrund der vorliegenden Parteienkonstellation in schwere Loyalitätskonflikte zu geraten drohten, weil sie gegen die eigene Herrschaft aussagen mußten, so erfolgte vor der Aussage die Entbindung vom Untertaneneid. Durch die Pflichterlassung, die remissio juramenti oder obsequii, sollte beim Untertanen der Konflikt zwischen der Treuepflicht, die auf den Nutzen der Herrschaft abzielte, und der Wahrheitspflicht aufgehoben werden. Die Wahrheitsfindung erhielt dabei Priorität vor dem unbedingten Treueverhalten gegenüber der Herrschaft. Die Befreiung vom Huldigungseid vor Durchführung einer Kundschaft verdeutlicht die starke verhaltenssteuernde Wirkung, die im Bewußtsein der beteiligten Personen dem Huldigungseid beigemessen wurde. Die Befreiung von der Huldigungspflicht galt jedoch nur für die Dauer der Aussage und allein im Hinblick auf die der Kundschaft zugrundeliegende Sache¹³⁵.

vgl. Hanns Hubert Hofmann: Freibauern, Freidörfer, Schutz und Schirm im Fürstentum Ansbach. Studien zur Genesis der Staatlichkeit in Franken, in: ZBLG 23 (1960), 195–327, hier 247. – Hofmann führt diese Beobachtung allerdings nicht weiter aus.

131 Deutsches Wörterbuch v. J. u. W. Grimm, Bd. 5, bearb. v. R. Hildebrand, Leipzig 1873, Sp. 2641–2644, hier 2641.

132 Ebd. Sp. 2642, wird zwar auch ein Weistum als «kundschaft» bezeichnet. – Die Kundschaft unterscheidet sich vom Weistum dadurch, daß sie im Hinblick auf einen einzelnen Streitpunkt und nicht zur Erneuerung und Bekräftigung der Pflichten und Rechte eines Herrschaftsverbands im ungebotenen Ding erfragt wurde; sie war die Aussage einzelner, mit dem jeweils strittigen Sachverhalt besonders vertrauter, erfahrener Männer mit großem Erinnerungsvermögen und keine Aussage der gesamten Gerichtsgemeinde oder der Schöffen. Die Kundschaft war eher Beweismittel als Urteil selbst und wurde zur Klärung strittiger Ansprüche erfragt, dann aber dem gerichtlichen Entscheid unterbreitet; demgegenüber besaß das Weistum Urteilscharakter.

133 Ebd. Sp. 2641.

134 Ebd. Sp. 2642. – H. Siegel: Handschlag, 31: nach einem elsässischen Jahrspruch sollten Kundschafter ihre Treue an Eides statt geloben, die Wahrheit auszusagen; war eine der Parteien mit der Aussage unzufrieden, konnte sie die Wiederholung der Kundschaft verlangen, wobei dann die Zeugen einen Eid schwören sollten.

135 [Zedler]: Universal-Lexicon, Art. Pflicht, Bd. 27, Leipzig-Halle 1741, Sp. 1598. «Und geschiehet solches [d. h. die Befreiung vom Eid, ah] mehrenteils vermittelst eines ordentlichen Rescripts, darinnen selbigen ausdrücklich eine dergleichen Pflicht, womit sie sonst ihrer ordentlichen Herrschaft und Landes-Obrigkeit verwandt sind, so viel diesen Fall anbetrifft, erlassen werden».

3.8. Bürgereid

Der Bürgereid, «Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des mittelalterlichen Stadtrechts»¹³⁶, stellt eine der geschichtsmächtigsten Ausformungen der *conjuratio* dar¹³⁷. Er bildete die Grundlage des neuen, verwillkürten Stadtrechts, mit dem sich die Stadt als eigener Rechtskreis vom Land- und Hofrecht des Umlands abhob. Die periodische Erneuerung des Schwurs im kollektiven Gesamtakt des Schwörtages und im individuellen Eid des Neubürgers gewährleistete die fortdauernde Geltung, Durchsetzbarkeit und Wandlungsfähigkeit dieses Rechts. Der einzelne Bürger unterwarf sich mit seinem Eid den Rechtsnormen der Gemeinde sowie den für den Fall der Mißachtung festgesetzten Sanktionen. Er verpflichtete sich gleichzeitig auch auf Treue und Gehorsam gegenüber der Gemeinde und dem Rat als dem leitenden Organ der Bürgergemeinde.

Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit trat der Bürgereid sehr häufig in enger Beziehung zum Huldigungseid, teilweise gar mit diesem vereinigt, in Erscheinung¹³⁸. Landsässige wie reichsfreie Städte waren, wenn auch unterschiedlich stark, in eine Herrschaftsordnung eingebunden und hatten über sich einen Fürsten oder den Kaiser als Stadtherrn. Auch die Städte leisteten aufgrund dieser Abhängigkeit den Huldigungseid, der entweder als eigener Eid neben dem Bürgereid vorlag oder unmittelbar in diesen integriert war; die im Einzelfall getroffene Lösung widerspiegelte das politisch-rechtliche Verhältnis der Stadt zur Herrschaft, den Grad städtischer Autonomie.

Der herrschenden rechts- und verfassungsgeschichtlichen Auffassung gelten Bürgereid, Schwörtag und *conjuratio reiterata* als exklusive Erscheinungen des städtischen Raums. Das Dorf kannte keine *conjuratio*, keine geschworene Einung; die Dorfgenosser bildeten keinen Schwurverband. Sämtliche Eide in der ländlichen Gesellschaft erfolgten im Hinblick auf Abhängigkeitsverhältnisse zu einer Herrschaft. Die Dorfgemeinde ging nicht aus einem genossenschaftlichen Verwillkürungsakt hervor, der Dorffrieden war kein geschworener Frieden, sondern ein erweiterter Hausfrieden. Zum Dorf gehörte, wer im Dorf lebte und Anteil an Mark und Allmende besaß, eines besonderen Schwurs bedurfte es dazu nicht. Eide zum Zweck genossenschaftlicher Gruppenbildung in der ländlichen Gesellschaft unterlagen dem Verbot der *conjuratio*¹³⁹ und wurden in der Sprache der Herrschaft als *conspiraciones* und Aufruhr disqualifiziert¹⁴⁰.

136 So der Untertitel der grundlegenden Abhandlung Wilhelm Ebel's über den Bürgereid (Weimar 1958). – Vgl. auch neuerdings Eberhard Isenmann: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, Stuttgart 1988, 80–106, der die Gültigkeit der Ebel'schen Untersuchung unter Beweis stellt.

137 Max Weber hatte die systemüberwindende Sprengkraft der städtischen Verschwörung im Auge, als er von der «nichtlegitimen Herrschaft» der okzidentalen Stadt sprach. Nicht legitim war diese insofern, als «der Bürgerverband das Ergebnis einer politischen Vergesellschaftung der Bürger trotz und gegen die «legitimen» Gewalten» war, eine «originäre Usurpierung durch einen akuten Vergesellschaftungsakt, eine Eidverbrüderung» (M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft, 727, 749).

138 W. Ebel: Bürgereid, 70–77.

139 Vgl. 19ff.

140 So K. S. Bader: Dorfgenosserchaft, 271–275.

Die neuere Diskussion über den Charakter der früh- und hochmittelalterlichen Gilden hat demgegenüber die exklusive Beschränkung der geschworenen Einung und der Rechtsbildung auf dem Weg der Verwillkürung als eines auf die Stadt beschränkten Vorgangs in Zweifel gezogen und auf mögliche Verbindungslinien zwischen den frühmittelalterlichen, ländlichen Gilden und den späteren bäuerlichen Kommunen aufmerksam gemacht¹⁴¹.

3.9. Steuereid

Als eine spezifische Aktualisierung und Konkretisierung des Bürgereides erscheint der mittelalterliche städtische Steuereid¹⁴². Wurde er lange Zeit als assertorischer Wahrheitseid betrachtet, so erkannte Adalbert Erler seinen wahren Charakter als Gelöbniseid, der vor und nicht erst bei oder nach der Entrichtung der Steuer geleistet wurde¹⁴³. Der steuerpflichtige Bürger gelobte, die steuerliche Selbstveranlagung seines Vermögens gewissenhaft vornehmen und den Steuertarif richtig anwenden zu wollen. Dieses Steuerverfahren unterschied sich wesentlich vom Prinzip der steuerlichen Inquisition oder der amtlichen Einschätzung. Der Schlüssel zum Verständnis des Steuereides liegt nach Erler in der bündisch-genossenschaftlichen Struktur der Stadt, wo jeder Bürger die städtischen Angelegenheiten als seine eigenen betrachtete und eine weitgehende Übereinstimmung zwischen kommunalen und individuellen Interessen bestand¹⁴⁴. Im Steuereid realisierte sich der Konsens des von der Steuer direkt betroffenen Bürgers¹⁴⁵.

Als Steuerungsinstrument gegen Ertragseinbußen, die dem Verfahren des Steuereides inhärent waren, dienten die Rüge, die Denunziation und Anzeige durch die Mitbürger, sowie besonders das Ankaufsrecht des Rates für das Vermögen des Steuerpflichtigen zu dem von diesem angesetzten Schätzwert¹⁴⁶.

Beide Instrumente zur Wahrung des kommunalen Interesses fügten sich konsequent in das durch den Bürgereid geschaffene System ein: die Rüge zählte wie die Steuer zu den geschworenen Bürgerpflichten¹⁴⁷; das Ankaufsrecht des Magistrats bildete einen Reflex der Treuebeziehung zwischen Rat und Bürgerschaft. Beide verwiesen auf die sich in der Treue verdichtende Verpflichtung des einzelnen Bürgers, den Nutzen der Stadt zu fördern und Schaden von ihr abzuwenden.

141 O. G. Oexle: Gilden in der Karolingerzeit, 308, Anm.133. – Karl Kroeschell: Dorf (HRG 1), Sp. 764–774, bes. 768 und 771: Der Schwurverband habe über die mittelalterliche Stadt hinaus auch die dörfliche Gemeinde beeinflusst. «Die bureninge und noch mehr die süddeutsche «Einung» im Sinne der Rechtssetzungsbefugnis und der bei Verstößen zu leistenden Buße deuten darauf hin, daß auch die dörfliche Satzung als «Willkür» begriffen werden konnte – ein bislang noch wenig berücksichtigter Faktor» (768).

142 Adalbert Erler: Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Städtewesen. Mit besonderer Berücksichtigung des Steuereides, Frankfurt a. M. 1963².

143 Ebd. 7, 54, 64.

144 Ebd. 46f.

145 Ebd. 102.

146 Ebd. 47 bzw. 83.

147 Ebd. 116. – W. Ebei: Bürgereid, 40f.

Der Steuereid näherte sich im Verlauf der Entwicklung der Steuertechnik immer mehr dem assertorischen Wahrheitseid an, blieb im Reich jedoch bis ins 17. Jahrhundert erhalten¹⁴⁸. Den Untergang der Eidsteuer führt Erler auf die Rezeption des römischen Rechts und den damit verbundenen allgemeinen Bedeutungsschwund des Eides, auf den Niedergang der Städte und die Einführung der Akzise im Zeitalter des Absolutismus zurück¹⁴⁹. Die Akzise besaß als Konsumsteuer insofern eine eminent politische Bedeutung, als sie das Prinzip der Konsensbedürftigkeit der Steuer außer Kraft setzte und sich gegen Stände und Städte gleichermaßen richtete.

3.10. Nichtabzugsverpflichtungen und Leibeigenschaftseide

Seiner Fähigkeit entsprechend, menschliches Verhalten zu disponieren und zu beeinflussen, trat der promissorische Eid im Kontext feudaler Abhängigkeitsbeziehungen besonders dort in Erscheinung, wo bei den Abhängigen Handlungen und Reaktionen verhindert werden sollten, die die sozial-ökonomische Grundlage von Herrschaft einschneidend beeinträchtigen und dauerhaft schädigen konnten.

Für das Spätmittelalter wird die Virulenz dieser Problematik in den vielfältigen Beschränkungen der Freizügigkeit für Leib und Gut besonders greifbar. Die Städtegründungen seit dem 12. Jahrhundert sowie die massiven demographischen Umschichtungen im 14. Jahrhundert und deren Auswirkungen auf Agrarkonjunktur, Agrarpreise und Löhne führten in der zuvor noch weitgehend immobilien Agrargesellschaft zu einer bislang unbekanntenen Beschleunigung der Mobilität¹⁵⁰. Feudalherrliche Belastungen und die Attraktivität der Städte setzten horizontale Bewegungen in der ländlichen Gesellschaft in Gang¹⁵¹. Um den Abzug bzw. die Flucht ihrer abhängigen Eigenleute zu verhindern, machten die Herren neben anderen Maßnahmen¹⁵² auch Gebrauch von förmlichen Verpflichtungsakten.

In Form eines Reverses, einer im eigenen Namen ausgestellten Urkunde, anerkannten die betroffenen Eigenleute, ihrer Herrschaft versprochen, gelobt oder geschworen zu haben, sich und ihre Familien weder mit Leib noch Gut jemals der Herrschaft zu entziehen und sich ihr zu entfremden, sondern «ewig» unter derselben bleiben zu wollen bzw. zu müssen¹⁵³. Um die abschreckende Wirkung des

148 A. Erler: Bürgerrecht, 64 und 98 bzw. 52.

149 Ebd. 121f.

150 Karl-Heinz Spieß: Die Landflucht im Mittelalter, in: H. Patze (Hg.): Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 27/1), Sigmaringen 1983, 157–204.

151 Ebd. 160–164.

152 Ebd. 171–198.

153 Für bayerische Grundherrschaften Gero Kirchner: Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern: Landflucht und bäuerliches Erbrecht. Ein Beitrag zur Genesis des Territorialstaates, in: ZBLG 19 (1956), 1–94, hier 64ff., 90f. – Für Oberschwaben, besonders das Kloster Schussenried: Saarbrücker Arbeitsgruppe: Die spätmittelalterliche Leibeigenschaft in Oberschwaben, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 22 (1974), 9–33, hier 14f. – Für die Klosterherrschaft St. Blasien, die Kommende Beuggen und die Markgrafschaft Baden: Claudia Ulbrich: Leibeigenschaft am Oberrhein, Göttingen 1979, 88f., 118, 220f. – Für die Grafschaft Württemberg und die Markgrafschaft Baden: Hans-Martin Maurer: Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert, in: ZWLG 39 (1980), 30–99. – Für den Raum Huns-

Eides zu steigern, enthielten die Verpflichtungserklärungen mitunter Sanktionen, die die Flucht aufgrund eines ausgeklügelten Systems von Selbst- und Fremdkontrolle sowie von Eigen- und Fremdhaftung verhindern sollten¹⁵⁴.

Diese Dokumente besaßen aber über ihre präventive Wirkung hinaus gerade auch im Fall einer tatsächlichen Flucht eine besondere Funktion; nichts sollte den Flüchtigen vor dem Zugriff des nachjagenden Herrn schützen, «deheinerlay gericht, gaistlich noch weltlichs noch keinerlay friheit, stettreht, burgerreht, gnad noch gebot der fürsten, der herren, der stett noch des landes noch dehein gesetzt, bñntniß, verainung, gesellschaft, lantreht, lantgeriht noch deheinerlay sache, die wir von bábsten, kaisern, kúngen, bischoffen, fürsten, herren oder stetten erlangen móhten oder ietzo hetten noch útzit daz ieman erdenken kan oder mak noch erdaht móht werden. Und verzihen uns des alle und unser ieglicher besúnder mit disem brief [...]»¹⁵⁵. Mit diesem Verzicht wurde dem Flüchtigen jede faktische und rechtliche Beihilfe entzogen, die ihm die umständlich aufgezählten Gerichte und Rechtskreise sonst bieten mochten. Wurde er in einem Rückforderungsprozeß mit seinem urkundlich festgehaltenen Bekenntnis konfrontiert, blieb ihm rechtlich kaum noch eine Möglichkeit, sein Vorgehen zu rechtfertigen¹⁵⁶.

Bei der Interpretation dieser Verpflichtungsakte gilt es zu beachten, daß das Fluchtsameverbot in zahlreichen Weistümern des Spätmittelalters wiederkehrte und schon fast als klassischer Bestandteil der auf den Jahrdingen gewiesenen Herrschaftsrechte bezeichnet werden kann¹⁵⁷. Als Weistumsmaterie fand es dann leicht Eingang in die während des Spätmittelalters sich spezifizierenden und konkretisierenden Formeln der territorialen Huldigungseide.

Für die Markgrafschaft Baden läßt sich zeigen, daß die seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts überlieferten Nichtabzugsverpflichtungen das Formular des späteren allgemeinen Huldigungseides entscheidend beeinflußt haben¹⁵⁸. Bis auf die Bestimmung, der Herrschaft treu und hold zu sein sowie deren Schaden zu

rück-Mosel: Johannes Mötsch: Sponheimische Nichtabzugsverpflichtungen. Landflucht in der Grafschaft Sponheim und ihre Bekämpfung 1324–1435, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 12 (1983), 99–157. – Einzelbelege für mittelhessische Herrschaften bei K.-H. Spieß: Landflucht, 189f.

154 In Oberschwaben, Württemberg, Baden und Sponheim hafteten bei Kollektivverpflichtungen alle im Revers genannten Personen oder ein Teil von ihnen, bei Einzelverpflichtungen die namentlich genannten Bürgen für den Schaden, der dem Herrn durch die Flucht eines Verpflichteten entstand. Bei einer Flucht konfiszierte der Herr das Vermögen des Flüchtigen. Die Urkundenaussteller anerkannten, daß ihr Herr ihnen, wo immer sie sich auf ihrer Flucht aufhielten, nachjagen, d. h. sie zurückfordern konnte. Wer sich der Herrschaft entzog, machte sich somit des Eidbruchs schuldig und sollte überall als treulos, meineidig und ehrlos gelten. – Für die einzelnen Belege vgl. die hievor genannte Literatur.

155 Aus dem Schwörbrief Leonbergs vom 10. Januar 1383, ediert bei H.-M. Maurer: Masseneide, 68.

156 Auf die Verbesserung der herrschaftlichen Rechtsstellung durch die Existenz schriftlicher Verpflichtungen weisen J. Mötsch: Nichtabzugsverpflichtungen, 100, und K.-H. Spieß: Landflucht, 191, hin.

157 Vgl. dazu weiter unten 170.

158 C. Ulbrich: Leibherrschaft, 219ff. – H.-M. Maurer: Masseneide, 38ff., 44f. – Die Verpflichtung, sich weder mit Leib noch Gut dem Landesherrn zu entziehen, wurde in den Huldigungseid der ersten badischen Landesordnung 1495 aufgenommen; vgl. G. K. Schmelzeisen (Bearb.): Polizei- und Landesordnungen, Bd. 1, Weimar 1968, 142, §2.

wenden und Nutzen zu mehren, die in der Formel als unabdingbares Element jedes Huldigungseides auftauchte, stimmte der Nichtabzugs- und Huldigungseid mit den württembergischen Nichtabzugsverpflichtungen in den meisten Punkten überein¹⁵⁹.

Die Feststellung, daß derselbe Sachverhalt einmal als Bestandteil des Huldigungseides, ein andermal als reine Nichtabzugsverpflichtung erscheint, bietet ein Indiz für die Flexibilität und Dynamik in der spätmittelalterlichen Rechtsquellenbildung. Je nach Herrschaft schlug sich die rechtlich-politische Bewältigung eines Problems in unterschiedlichen Rechtsquellen nieder. Damit wird aber auch deutlich, daß erst die vergleichende Einordnung in einen weiteren Kontext promissorischer Eide die Bedeutung des Huldigungseides zu erschließen vermag.

3.11. Priestereide

Trotz der seit dem frühen Mittelalter zu beobachtenden Bemühungen von kirchlicher und weltlicher Seite, Eidesleistungen von Klerikern einzuschränken oder vollkommen zu untersagen¹⁶⁰, konnte sich auch die Geistlichkeit der Zumutung, Eide zu schwören, nie völlig entziehen, was angesichts des dichten Geflechts eidlicher Bindungen in der feudalen Gesellschaft sowie der Funktion des Eides im Rechtsleben nicht weiter erstaunlich ist¹⁶¹.

Aus mehreren fränkischen Territorien sind für das Spätmittelalter spezielle Treueide von Priestern an deren Landesherrn überliefert; auf sie ist wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Untertaneneid kurz einzugehen¹⁶².

Die Grafen von Wertheim, die Grafen von Hohenlohe sowie die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach forderten von Klerikern bei der Verleihung von Pfründen den Treueid aufgrund ihrer Stellung als Patronats- und Landesherrn. Die Formulierung, «meines gnedigen herrn und der herschaft Hohennlohe schaden warnen, iren gnaden getrewe und holdt sein, unnd iren nutzen fűdren, nach meinem vermog, ann geverde», wies deutlich den Charakter dieses Eides als Huldigungseid aus¹⁶³.

159 H.-M. Maurer: Masseneide, 44f. – Zu den württembergischen Nichtabzugsverpflichtungen ausführlicher unten 226–230.

160 P. Lex: Versicherung, 92, 96–101. Das 4. Laterankonzil 1215 untersagte die Forderung von Treueiden von Klerikern.

161 Vgl. die Artikel zum Eid in den theologisch-kirchengeschichtlichen Lexika «Religion in Geschichte und Gegenwart», «Lexikon für Theologie und Kirche» und «Theologische Realenzyklopädie».

162 Wilhelm Engel: Spätmittelalterliche Treuebriefe des Wertheimer Klerus, in: ZRG KA 46 (1960), 303–316. – Helmut Neumaier: Territorium und ius circa sacra. Die spätmittelalterlichen Priestereide aus der Grafschaft Hohenlohe, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 82 (1982), 5–37.

163 Das Zitat bei H. Neumaier: Priestereide, 8. – Mutatis mutandis für die Grafschaft Wertheim W. Engel: Treuebriefe, 306. – R. Fuhrmann macht auf die allgemeine Pflicht des Pfründners aufmerksam, wonach dieser nach Lehensrecht verpflichtet war, «der pfründ [zu] verhaissen, Iren schaden zu wenden vnd Ihren nutz zufűdern». (Rosi Fuhrmann: Dorfgemeinde und Pfründstiftung vor der Reformation. Kommunale Selbstbestimmungschancen zwischen Religion und Recht, in: Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reforma-

Die Eidpflicht berührte sowohl weltliche wie geistliche Aspekte von Amt und Stellung des Pfründenträgers. Die Eidesformel aus der Grafschaft Wertheim nannte als Pflichten der vereidigten Priester die getreue Versorgung der Stelle, die Wahrung der Pfründe, die Anerkennung der Steuerpflicht von der Pfründe, den Verzicht darauf, gräfliche Untertanen in weltlichen Streitigkeiten vor fremde Gerichte zu laden, die Residenzpflicht in der Pfarrei sowie besondere seelsorgerliche Leistungen für das gräfliche Haus¹⁶⁴. Bürger- und Bauernsöhne aus der Grafschaft Wertheim, die im 15. Jahrhundert Priester oder Ordensleute werden wollten, stellten den Grafen Treuebriefe aus; damit wurden sie für die Zeit, die sie im geistlichen Stand verblieben, aus der Leibeigenschaft entlassen¹⁶⁵.

Indem die Grafen die Pfründen als gräfliche Lehen behandelten, versetzten sie die Pfründeninhaber in ein lehnrechtliches Abhängigkeitsverhältnis; der priesterliche Treueid bezog sich auf die Temporalia, auf die materiellen Grundlagen des Amtes, womit sich das kanonische Treueidverbot für Kleriker umgehen ließ. Die Lehenbindung nahm die mit der Reformation eingeführte dienstrechtliche Unterstellung der Priester unter die Landesherren vorweg¹⁶⁶. In der Markgrafschaft Ansbach griffen die Landesherren mit dem Eid sogar direkt in die Kompetenz des geistlichen Gerichts ein; sie verpflichteten die Priester, Ehe- und Ketzereidelikte zunächst der Herrschaft anzuzeigen, damit «das gutlich beygelegt werden mag, damit die armen onbeswerdt belyben»; erst dann durften diese Vergehen der geistlichen Obrigkeit gemeldet werden¹⁶⁷.

Sowohl in ihrer rechtlich-politischen Absicht, Geistliche in den Untertanenverband des Landes zu integrieren, als auch mit ihren die Kompetenzen geistlicher Autoritäten beschneidenden Bestimmungen gaben sich diese Treueide als scharfe, tendenziell vorreformatorische Instrumente spätmittelalterlicher Landeskirchenpolitik zu erkennen¹⁶⁸.

tion 1400 – 1600 (ZHF, Beiheft 9), Berlin 1989, 77–112, hier 97; das Zitat aus einem dörflichen Stiftungsbrief von 1456). Die Beispiele bei Engel und Neumaier gehen jedoch darüber hinaus, wenn sie diese Pflicht direkt auf den Patronats- und Landesherrn beziehen.

164 W. Engel: Treuebriefe, 305–309. – Engel nennt Belege, wonach auch der benachbarte Landadel seine Patronatsrechte in priesterlichen Treuebriefen festhielt (310f.). – Vergleichbare Pflichten inserierten auch die Hohenloher Grafen in ihre Priestereide: Respektierung der gräflichen Gerichtsbarkeit, strenge Beachtung der Residenzpflicht, Erhaltung der Pfrundgüter in gutem Zustand, das besondere Gedenken der fürstlichen Familie bei gottesdienstlichen Handlungen sowie das Verbot, verdächtige Frauen bei sich zu haben (H. Neumaier: Priestereide, 9).

165 W. Engel: Treuebriefe, 311–315.

166 H. Neumaier: Priestereide, 18f.

167 Ebd. 25.

168 Vgl. W. Engel: Treuebriefe, 316. – H. Neumaier: Priestereide, 11, 19, 34. – Neumaier warnt allerdings mit Blick etwa auf die bayerische Kirchenpolitik davor, die spätmittelalterliche Entwicklung immer als vorreformatorisch zu interpretieren (37). Ein landesherrliches Kirchenregiment im Spätmittelalter führte nicht eo ipso zur Reformation.

3.12. Konfessionseide

Die Reformation schuf mit der konfessionellen Spaltung im Reich eine Situation, in der das «Vertrauen in die rechtserhaltende und integrationsstiftende Kraft des Eides» als einer «grundlegende[n] Strukturform alteuropäischer Herrschafts- und Verbandsbildung» eine aktualisierte Bedeutung erhielt¹⁶⁹. Die neu entstandene konfessionelle Heterogenität schuf existentielle Verunsicherungen in der Gesellschaft, auf die die Territorien mit der zwangsweisen Durchsetzung konfessioneller Homogenität reagierten. Die Absicherung der Rechtgläubigkeit, «von der im Mittelalter und in der frühen Neuzeit sowohl das Heil des einzelnen als auch die Wohlfahrt des Staates abhingen»¹⁷⁰, entwickelte sich zu einem primären Staatszweck, nicht zuletzt deswegen, weil sich ein wesentlicher Teil der landesherrlichen Kompetenzen, vorab in protestantischen Territorien, auf den weiten Bereich der Religions- und Konfessionsfragen und seiner vielfältigen Verzweigungen in der Sitten- und Moralpolitik erstreckte.

Das «iuramentum religionis» wurde in protestantischen wie in katholischen Territorien zu einem Instrument, die Einheitlichkeit des Bekenntnisses im Land durchzusetzen und zu erhalten; es wurde besonders von den mit der Glaubenslehre und der Verkündigung beauftragten und befaßten Amtspersonen verlangt. Staats- und Kirchendiener schworen mit dem Konfessionseid auf die für ihr Territorium maßgebliche konfessionelle Bekenntnisschrift (Konkordienbuch und -formel, Tridentinisches Bekenntnis, Helvetische Bekenntnisse) und anerkannten diese damit als geistig-geistliche Richtschnur ihrer Tätigkeit. Der Eid funktionierte als «Norm und Verfahren, um Übereinstimmung zwischen persönlicher Gesinnung und staatlich gebotener Wertordnung herzustellen und zu kontrollieren»¹⁷¹. In protestantischen Territorien konnte der Konfessionseid gleichzeitig auch als Amts- und Untertaneneid der betroffenen Pfarrer, Professoren und Lehrer in Funktion treten¹⁷². Die «eidliche Bekenntnisverpflichtung» als «Voraussetzung geistlicher und weltlicher Amtstätigkeit»¹⁷³ war ein wichtiger Bestandteil landesherrlicher Konfessionspolitik.

169 Zitat bei: Klaus Schreiner: Iuramentum religionis. Entstehung, Geschichte und Funktion des Konfessionseides der Staats- und Kirchendiener im Territorialstaat der frühen Neuzeit, in: *Der Staat* 24 (1985), 211–246, hier 211.

170 Ebd.

171 Ebd. 214. – In der Heranziehung des Eides zur Disponierung innerer Verpflichtung, zur Begründung und Durchsetzung von Glaubenslehren erblickt P. Prodi eine entscheidende Umwertung des Eides im Sinne einer Abkehr von der mittelalterlichen beschränkten Funktion des Eides. Beschränkt war diese in der Weise, als sie auf die Wahrung der äußerlichen Treue gegenüber dem Herrn, den Verträgen, Statuten etc. reduziert blieb und die Grenze zwischen *forum internum* und *forum externum* wahrte (Paolo Prodi: *Dall'analogia alla storia. Il sacramento del potere*, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* 14 (1988), 9–37, hier 29ff.).

172 K. Schreiner: *Iuramentum*, 213, Anm.6.

173 Ebd. 218.

3.13. Politische Eide

Historische Kontinuität verbindet die politischen Eide der modernen Zeit mit dem älteren Huldigungseid, so daß sich eine scharfe Abgrenzung dieser beiden Erscheinungsformen des promissorischen Eides nicht vornehmen läßt. Ernst Friesenhahn faßte unter der Bezeichnung der «politischen Eide» jene heterogene Gruppe von Eiden zusammen, denen eine irgendwie geartete Beziehung auf den modernen Staat eigen ist: Treueide einem Staatsoberhaupt gegenüber, Eide auf die Staatsverfassung sowie der Eid der getreuen Pflichterfüllung bei staatlichen Amtsträgern¹⁷⁴. Der politische Eid ist in dieser Hinsicht wesentlich ein Phänomen des 19. und 20. Jahrhunderts, er setzt die Existenz einer modernen Staatsordnung auf konstitutioneller Basis voraus. Als interessantesten historischen Anwendungsfall des politischen Eides führt Friesenhahn die Französische Revolution an, in deren Verlauf König, Klerus und die gesamte Bevölkerung auf die Respektierung der neuen Verfassung eingeschworen wurden¹⁷⁵.

Der politische Eid präsentiert sich gleichzeitig als Ausläufer und als eine an die veränderten, politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen angepaßte Fortbildung altständischer Verpflichtungshandlungen. Der Eid des Staatsoberhauptes, als Sicherungsmaßnahme für eine verfassungsmäßige Regierung des Landes gedacht, steht in der Tradition jener Zusagen, mit denen der Landesherr anlässlich der Untertanenhuldigung die Anerkennung und Respektierung der ständisch-korporativen Partikularrechte versprach¹⁷⁶. Der Treue- und Gehorsamseid der Untertanen im Ancien régime entwickelte sich unter veränderten verfassungsrechtlichen Verhältnissen zum Eid des Staatsbürgers auf das Staatsoberhaupt und/oder auf die Verfassung; er galt zeitweilig als Vorbedingung zur Ausübung der individuellen politischen Rechte, bewahrte in der konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts aber nur noch Bedeutung als moralisch-religiöser Antrieb zur Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten¹⁷⁷.

In der heutigen staatsrechtlich-politologischen Diskussion werden Zweifel über den Sinn und Zweck des politischen Eides laut. Für E. Friesenhahn bleibt die Frage offen, «ob politische Eide [...] den für eine lebendige Demokratie unentbehrlichen politischen Consensus schaffen können oder nicht vielmehr seine Existenz in nuce voraussetzen und ihn nur bewußt machen und verstärken können»¹⁷⁸. Es bleibe umstritten, «welche soziale Funktion der politische Eid [...] als politische Garantie für die Erhaltung verfassungsmäßiger Zustände und Sicherung untadelhafter Amtsführung heute noch entfaltet»¹⁷⁹.

Diese Unsicherheit im Urteil über den Stellenwert des Eides in der politisch-sozialen Welt des späten 20. Jahrhunderts ist symptomatisch für die gesamte Eidesdiskussion in der Rechtswissenschaft und Theologie, den beiden, heute noch

174 Ernst Friesenhahn: Der politische Eid, Darmstadt 1979² (Bonn 1928), 13f.

175 Ebd. 15.

176 Ebd. 35–52.

177 Ebd. 60ff.

178 Ernst Friesenhahn: Zur Problematik des politischen Eides, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht NF 99 (1980), 1–29, hier 3f.

179 Ebd. 26.

unmittelbar mit der Eidesfrage befaßten Disziplinen¹⁸⁰. Die Unsicherheit rührt daher, daß die Instrumentalisierung von Religion und Magie für profan-staatliche Zwecke skeptisch bis ablehnend beurteilt wird, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Pervertierung des Eides durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft. Sie verdeutlicht die Schwierigkeiten, ein mit der Tradition überkommenes und mit dieser verschränktes Instrument zur Gestaltung menschlich-politischer Beziehungen sinnvollerweise in ein staatlich-gesellschaftliches System zu übernehmen, das seine Wurzeln und sein Selbstverständnis nicht zuletzt in der radikalen Abkoppelung von dieser Tradition erblickt.

4. Methode und Quellenlage

Obwohl sich die vorliegende Untersuchung mit einem ausgesprochen rechtlich bestimmten und vorwiegend von der Rechtsgeschichte bearbeiteten Gegenstand befaßt, will sie keine Rechtsgeschichte der Huldigung bieten. Damit sind mehrere erkenntnisleitende Implikationen verbunden, die es kurz zu erläutern gilt.

In der Wissenschaftsgeschichte wurden die methodischen und erkenntnisleitenden Differenzen zwischen allgemeiner Geschichte und Rechtsgeschichte wiederholt problematisiert¹⁸¹. Anlaß zu einer grundsätzlichen Aussprache zwischen beiden Disziplinen, in deren Verlauf besonders auch das Verhältnis von Macht und Recht thematisiert wurde, war das Erscheinen von Otto Brunners Buch «Land und Herrschaft»¹⁸². Daß Macht des Rechts bedarf, um als legitime Macht dauerhaft sein, d. h. in Form von Herrschaft institutionalisiert werden zu können, hat Max Weber ausgeführt¹⁸³. Daß umgekehrt das Recht der Macht bedarf, um die in ihm angelegte Absicht zu realisieren, um die Sollen-Dimension in die Sein-Dimension zu überführen, zeigt der in der Rechts- und Verfassungsgeschichte hinlänglich bekannte Topos vom Unterschied zwischen Rechts- bzw. Verfassungsnorm einerseits und Rechts- und Verfassungswirklichkeit andererseits.

Selbstkritisch rügte ein Rechtshistoriker vor einigen Jahren die Tatsache, daß rechtshistorische Forschung ihre Informationen noch vorwiegend der rechtswissenschaftlichen Literatur vergangener Epochen entnehme, sich dadurch auf die

180 Vgl. unten 60–64.

181 Vgl. die Beiträge von Otto Brunner, Hermann Krause und Hans Thieme über den Historiker und sein Verhältnis zur Geschichte von Verfassung und Recht, alle in: HZ 209 (1969). – Neuerdings Otto Gerhard Oexle: Rechtsgeschichte und Geschichtswissenschaft, in: D. Simon (Hg.): Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertags, Frankfurt/M. 22.–26. Sept. 1986, Frankfurt 1987, 77–107.

182 Wichtige rechtshistorische Rezensionen dieses der traditionellen Rechtsgeschichte gegenüber äußerst kritisch eingestellten Werks stammen von Heinrich Mitteis, in: HZ 163 (1941), 255–281, 471–485. – Ders., in: ZRG GA 64 (1944), 410–417. – Karl S. Bader, in: Historisches Jahrbuch 62–69 (1949), 618–646, bes. 627–634.

183 M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft, bes. 122ff. – S. dazu auch Heinrich Mitteis in seiner Rezension von O. Brunner: Land und Herrschaft, in: HZ 163 (1941), 259f.

Rekonstruktion von Genealogien wissenschaftlicher Lehrmeinungen beschränke oder allenfalls zu einer Rechtsgeschichte als Ideengeschichte vorstoße; damit erfasse sie «zuverlässig nur das Denken über Recht, nicht mit gleicher Sicherheit aber das tatsächlich praktizierte Recht»¹⁸⁴; Rechtsgeschichte werde vornehmlich als juristische Geistesgeschichte auf Kosten einer juristischen Realgeschichte betrieben, d.h. sie betrachte «ihren Gegenstand weniger als soziales denn ideelles Phänomen»¹⁸⁵. Dieses Interesse impliziere die Vorstellung von Recht als einem «autonomen Kulturbereich, dessen Bewegungsprinzip im Gedanklichen liegt»¹⁸⁶. Forschungspraktisch äußert sich diese Grunddisposition häufig in der isolierten Betrachtung einzelner Rechtsinstitute, -praktiken, -sätze und -vorstellungen, in der Ausarbeitung dogmengeschichtlicher Untersuchungen, in der Bevorzugung einer ausgesprochen normativen Quellenbasis sowie in einer hermeneutischen Methode als kritischem und interpretatorischem Instrumentarium.

Der spezifisch historische Ansatzpunkt der vorliegenden Darstellung liegt, in Abgrenzung zum eben skizzierten, nach wie vor dominanten Interesse und Vorgehen weiter Teile der Rechtsgeschichte, in einer bestimmten Vorstellung davon begründet, wie Recht als historisch-soziale Größe konstituiert und zu verstehen ist. Das Recht wird als Aspekt, als Ausschnitt der geschichtlichen Wirklichkeit begriffen, das nur in Korrelation mit dieser Gesamtwirklichkeit bestehen und daher auch seine charakteristischen Ausdrucksformen und Funktionen erhalten kann¹⁸⁷. Recht und Gesellschaft stehen in einem «Verhältnis der Interdependenz» zueinander; die wechselseitige Bedingtheit wirkt sich auf der Seite des Rechts in zweifacher Hinsicht aus, genetisch und praktisch, bei der Entstehung und in der Anwendung von Recht¹⁸⁸. Methodisch relevant ist dieser Hinweis insofern, als er den Blick auf die Differenz von gewolltem und erfolgtem Sinn lenkt; umfassendes Sinnverstehen wird nur bei Berücksichtigung von Motivverstehen und Funktionsverstehen möglich, wenn somit neben der rechtshistorischen Ideengeschichte die Geschichte der «Auswirkungen von Recht zu einem gleichrangigen Thema der Rechtsgeschichte» wird¹⁸⁹.

Berechtigterweise darf dieser kritische Ansatz innerhalb der Rechtsgeschichte bei den Allgemeinhistorikern wiederum eine spürbar erhöhte Aufmerksamkeit für das Moment des Rechtlichen im historischen Prozeß einklagen, denn «eine soziologisch und ökonomisch aufgeschlossene Rechtsgeschichte setzt [...] eine juri-

184 Dieter Grimm: Rechtswissenschaft und Geschichte, in: Ders. (Hg.): Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Bd. 2, München 1976², 9–34, hier 18f. Grimm relativiert den Vorwurf für die Verfassungsgeschichte und Stadtgeschichte, die traditionell in engerer Beziehung zur Geschichtswissenschaft stünden.

185 Ebd. 21.

186 Ebd.

187 Ebd. 22–27. – Peter Landau: Rechtsgeschichte und Soziologie, in: VSWG 61 (1974), 145–164, hier 159ff.

188 D. Grimm: Rechtswissenschaft, 22f.

189 Ebd. 26. – Ähnlich Jürgen Weitzel: Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, Bd. 1, Köln-Wien 1985, 19: «Die entscheidenden Defizite bestehen in der Sozial- und in der Wirkungsgeschichte des Rechts, kaum im Bereich der Ideen-, Theorie- und Wissenschaftsgeschichte».

stisch interessierte Sozial- und Wirtschaftsgeschichte voraus»¹⁹⁰. Sinn und Berechtigung dieser Forderung erweisen sich in ganz besonderer Deutlichkeit bei den meisten historischen Untersuchungen, die das Mittelalter und die frühe Neuzeit in den Mittelpunkt stellen und somit jenes Zeitalter, dem das Recht in unvermittelter Weise, als dies heute der Fall ist, Leitkategorie des sozial-politischen Lebens war.

Das kultur- und zivilisationsgeschichtliche Faktum der Verschriftlichung immer zahlreicher Lebensbereiche im Verlauf des Mittelalters zwingt den Historiker aus methodischen und quellenkritischen Gründen zur Auseinandersetzung mit dem Rechtsverständnis und der Rechtskultur dieser Epoche: der allmähliche Eintritt rechtsrelevanter Lebensvollzüge in den Bannkreis der Schrift wirft die quellenkundlich relevante Frage nach den Erkenntnismöglichkeiten des Historikers in oralen oder teiloralen Gesellschaften auf.

Bedenkt man die Vielfalt unterschiedlicher Rechtsordnungen und -kreise, die Fülle lokaler, partikularer und regionaler Weistümer, Dorf- und Stadtrechte, Gerichts- und Polizeiordnungen, so öffnet sich der Blick auf eine im Vergleich zur modernen Rechtsordnung ungleich direktere und unmittelbarere Beziehung, Koppelung und Konfrontation zwischen dem Recht und der jeweiligen Lebenswelt. Die Dominanz der Rechtsquellen innerhalb der mittelalterlichen und auch noch der frühneuzeitlichen Quellenüberlieferung hinterläßt den Eindruck, als habe die feudalistische Gesellschaft in eminentem Maße in den Kategorien von Recht und Billigkeit gedacht und gehandelt. In diesem Sinne verweist jede historische Forschung an einem Gegenstand, der, modernistisch aufgefaßt, vornehmlich als Element der Rechtsordnung gilt, gerade für die Epoche des Mittelalters und der frühen Neuzeit immer auch auf politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Phänomene und Entwicklungen, die gerade dadurch, daß sie als Recht erscheinen, auf zeittypische Bewußtseinsstrukturen hindeuten.

Mit der Untertanenhuldigung steht eine Frage im Zentrum der Untersuchung, die bisher vornehmlich die Rechtshistoriker beschäftigt hat. Im folgenden soll der Eid der Untertanen jedoch nicht in der Tradition dogmatischer Untersuchungen als isoliertes Phänomen betrachtet werden. Vielmehr soll sein historischer Erklärungswert zur Erweiterung des Verständnisses der feudalen und ständestaatlichen Verfassung genutzt werden. Die Huldigung wird in ihrer Eigenschaft und Funktion als Gestaltungselement politisch-sozialer Praxis untersucht. Dieser Eid verdient als Vermittler und Schaltstelle zwischen dem Recht und der politisch-sozialen Lebenswelt die besondere Aufmerksamkeit des Historikers.

Die Allgegenwärtigkeit und die vielfältigen Funktionen des Eides in der mittelalterlichen Gesellschaft haben dazu geführt, daß der Eid für verschiedene Wissen-

190 D. Grimm: Rechtswissenschaft, 33. – Ähnlich Gerhard Dilcher: Zur Geschichte und Aufgabe des Begriffs Genossenschaft, in: G. Dilcher, B. Diestelkamp (Hgg.): Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey, Symposium für Adalbert Erler, Berlin 1986, 114–123, hier 119: «Indem die Geschichtswissenschaft handlungsorientierende Wertvorstellungen, Bindungen und Normen als Teil

schaften zum Forschungsobjekt geworden ist. Es folgte daraus eine äußerst disparate, kaum vernetzte Forschungssituation. Der Eid ist als «*phénomène historique total*» für Rechts- und Verfassungshistoriker ebenso ein Thema wie für Sozial-, Religions-, Kirchen- oder Kulturhistoriker. Wie jeder Forschungsbeitrag zum Eid berührt somit auch die vorliegende Darstellung die Sonderinteressen und Spezialfragestellungen mehrerer historischer Teildisziplinen; sie wird diese spezifischen Bedürfnisse niemals umfassend würdigen, berücksichtigen und befriedigen können. Auch dieser Untersuchung haftet aus der Perspektive der jeweiligen Einzeldisziplinen und Epochenspezialisten etwas Fragmentarisches an; die Spezialkritik wird diese Unzulänglichkeiten zweifellos zu Recht herausstellen. Fruchtbar, weiterführend und legitim erscheint auch das Fragmentarische jedoch dann, wenn es durch die Zusammenschau und Verbindung bisher unverbundener Fakten und Strukturen in Diachronie und Synchronie neue Einsichten in das Wesen des Eides, des Huldigungseides und damit der feudal-ständischen Verfassung zu liefern vermag.

Diese Absicht läßt sich heutzutage nur bewältigen, weil einzelne Perioden des Untersuchungszeitraums bereits verhältnismäßig gut untersucht sind. Dies gilt insbesondere für die Frühgeschichte des Treueides in fränkischer Zeit. Als Folge des hohen Stellenwerts der Merowinger- und Karolingerzeit in der älteren rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung scheinen in diesem Bereich die Grundmerkmale erfaßt zu sein, wenn es auch in der interpretatorischen Einordnung noch weiterhin Differenzen gibt. Für den ersten Teil (III.) basiert die Untersuchung denn auch über weite Strecken auf der kritischen Sichtung und Zusammenfassung der vorliegenden Forschungsergebnisse.

Quellengrundlage für den sachlich und zeitlich anschließenden Teil (IV.) bildeten Weistümer des hohen und späten Mittelalters¹⁹¹. Der spezifische Rechtsquellencharakter des Weistums eröffnet die Möglichkeit, die Huldigung mit einem bestimmten Entwicklungsstand in der Formation von Herrschaft und Recht in Bezug zu setzen. Für diesen Abschnitt lieferte die lange Tradition der Weistumsforschung wichtige Vorarbeiten; angesichts grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten über den Begriff des Weistums ist es bisher noch nicht zu einer allgemeinen Verständigung über den Charakter dieser Rechtsquelle gekommen. Dies zwingt dazu, in Auseinandersetzung mit den Quellen den eigenen Standpunkt zu suchen. Der Konnex zwischen Huldigung und Weistum bzw. Weisung, der weiter unten besonders untersucht werden soll, könnte aus einer bislang zuwenig beachteten Optik neue Impulse für das bessere Verständnis dieser Dokumente vermitteln.

Die Untersuchung betritt hinsichtlich der Quellengrundlage im dritten Großkapitel, jenem zur landesherrlichen Huldigung in den Territorien (V.), Neuland. Neben der Auswertung der einschlägigen landesgeschichtlichen Quelleneditionen fußt es ausschließlich auf archivalischem Material, d. h. auf den Urkunden, Proto-

des Sozialen erkennt, muß auch das Recht wieder integrierender Bestandteil einer Sozialgeschichte werden – wie andererseits die Rechtsgeschichte noch mehr lernen muß, die andersartige Qualität vormodernen Rechts vom geistig-sozialen Kontext her zu bestimmen».

191 Zum Weistumsbegriff vgl. 150 ff., 176–183, 199–209.

kollen und Akten der einschlägigen Archivbestände aus fünf exemplarisch ausgewählten Territorien¹⁹². Dank dieser Einschränkung wird es möglich, das Funktionsverstehen der Huldigung als erkenntnisleitenden Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen, dadurch über eine von Zeit und Raum losgelöste Beschreibung von Huldigungsformalien hinauszukommen und die Huldigung in den Zusammenhang konkreter politischer, rechtlicher und sozialer Bedingungen zu stellen. Der Vergleich mit gedruckten Huldigungsprotokollen und -beschreibungen aus weiteren Territorien dient der Absicherung der Ergebnisse aus den fünf Fallstudien¹⁹³.

5. Untersuchungsraum

In Abhängigkeit von der jeweils untersuchten Epoche sowie der zugrundeliegenden Quellensituation kristallisieren sich für die folgende Untersuchung wechselnde Untersuchungsräume heraus.

Eindeutig definiert präsentiert sich allein das Kapitel zur Huldigung im Territorialstaat. Hier widerspiegelt die Quellenlage das erfolgreiche Ergebnis des spätmittelalterlichen Territorialisierungsprozesses. Auf der Basis von Weistümern lassen sich vorerst nur Aussagen für das eigentliche Verbreitungsgebiet dieser Rechtsquellen formulieren¹⁹⁴. Im Verlauf der Ausführungen soll jedoch plausibel gemacht werden, daß nicht so sehr der Faktor Raum als vielmehr Faktoren der kultur-, rechts- und herrschaftsgeschichtlichen Entwicklung für die Entstehung dieser Quellengattung verantwortlich waren. Eine mit Weistümern argumentierende Untersuchung vermag deshalb, auch unabhängig vom Verbreitungsraum der Weistümer, Erkenntnisse zu einer bestimmten Entwicklungsstufe von Recht und Herrschaft zu vermitteln.

Gegenüber den karolingischen Kapitularien, der Hauptquelle für eine Geschichte der Huldigung in fränkischer Zeit, besitzen die Weistümer den Vorzug, daß ihr Entstehungs- und Geltungsbereich meist eindeutig zu lokalisieren ist. Die Kapitularien hingegen teilen selten etwas über ihre zeitliche und räumliche Erstreckung mit¹⁹⁵.

192 Zu den Auswahlkriterien vgl. 219ff.

193 Vgl. die Zusammenstellung der einschlägigen Titel in der Bibliographie

194 Zur Verbreitung der Weistümer Dieter Werkmüller: Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer nach der Sammlung von Jacob Grimm, Berlin 1972. – Vgl. dazu die Rezension von H. Stahleder, in: ZBLG 39 (1976), 295f. – Die Kartierung des Weistümsaufkommens durch Werkmüller ist aus mehreren Gründen unbefriedigend: die Beschränkung auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist sachlich ungerechtfertigt und ergibt ein verzerrtes Bild vom Verbreitungsgebiet der Weistümer. Kartiert wurden zudem nicht nur Weistümer, sondern alle von Grimm edierten Quellen, was angesichts von Grimms unpräzisem Weistümsbegriff nicht unerheblich ist.

195 Übersicht bei W. A. Eckhardt: Kapitularien (HRG 2), Sp. 623–629.

Als räumliche Schnittmenge kristallisiert sich mit variierenden Akzentuierungen einzelner Räume das Alte Reich heraus, ohne daß damit aber gleichzeitig der Anspruch erhoben werden könnte, dieses Gebiet gleichmäßig und flächendeckend erfaßt zu haben.

Nur am Rande läßt sich die Frage nach dem qualitativen Gewicht dieser räumlichen Festlegung aufgreifen. Die Untertanenhuldigung war keineswegs eine exklusive Erscheinung des mitteleuropäischen Kulturraums. In der Literatur wird sie auch für Frankreich, England, die nordischen Länder und Italien erwähnt¹⁹⁶. Spanische Städte huldigten noch König Philipp II.¹⁹⁷. Feierliche Verpflichtungsakte zwischen Beherrschten und Herrschern, freilich in jeweils anderen Formen als der Treueidleistung, erfolgten auch in Russland, Byzanz und in außereuropäischen Kulturen¹⁹⁸.

Ausgangspunkt aller komparatistischen Bemühungen, auf die hier verzichtet werden muß, kann jedoch allein eine hinreichend fundierte Kenntnis der Vergleichsobjekte sein. Diese Untersuchung gewänne ihre Berechtigung auch durch den Nachweis, daß zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf das Gebiet des fränkisch-deutschen Reiches davon keine Rede sein kann.

196 Knappe Angaben bei H. Müller: *Huldigung*, 54, Anm. 124. – Für Frankreich, England und Italien: Walther Kienast: *Untertaneneid und Treuevorbehalt*, in: *ZRG GA* 66 (1948), 111–147; Ders.: *Untertaneneid* (1952). – Speziell zu Italien: Alfred Haverkamp: *Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien*, Bd. 2, Stuttgart 1971. – Zu den Treueiden französischer Städte: Bernard Guénée, Françoise Lehoux: *Les entrées royales françaises de 1329 à 1515*, Paris 1968. – 1649/50 wurde in England eine juristisch-politische Kontroverse über die Einführung eines Treueides auf die Republik geführt, vgl. dazu Glenn Burgess: *Usurpation, Obligation and Obedience in the Thought of the Engagement Controversy*, in: *The Historical Journal* 29 (1986), 515–536.

197 Hinweis bei: Karin Plodeck: *Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrschaftskultes im absolutistischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem*, in: *Jahrbuch des historischen Vereins für Mittelfranken* 86 (1971/72), 1–260, hier 176, Anm. 10.

198 H. Müller: *Huldigung*, 54f., Anm. 124.

